

# Reglement 01.00 Elektrizität

## Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss

vom 3. Mai 2023

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

**Politische Gemeinde Niederbüren**  
Elektra  
Gossauerstrasse 5  
9246 Niederbüren

Der Gemeinderat Niederbüren erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz<sup>1</sup> und Art. 28 Gemeindeordnung<sup>2</sup> als Reglement über die Elektrizität:

<sup>1</sup> sGS 151.2, Gemeindegesetz, 21.April.2009

<sup>2</sup> Gemeindeordnung, der Politischen Gemeinde Niederbüren, 8. März 2011

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2	Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	4
Art. 3	Vertragsverhältnisse	5
Art. 4	Technische Bestimmungen	5
Art. 5	Abweichende Bestimmungen	5
Art. 6	Eigentümer / Kunden der EN	6
<b>II.</b>	<b>Kundenverhältnis</b>	<b>6</b>
Art. 7	Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 8	Elektrizitätsbezug bei Dritten	7
Art. 9	Aufnahme Elektrizitätslieferung	7
Art. 10	Verwendung der Elektrizität	7
Art. 11	Elektrizitätsabgabe an Dritte	7
Art. 12	Einsicht in Unterlagen	7
Art. 13	Beendigung des Rechtsverhältnisses	8
Art. 14	Kostentragung	8
Art. 15	Weitere Bestimmungen	8
Art. 16	Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	9
<b>III.</b>	<b>Netznutzung und Elektrizitätslieferung</b>	<b>9</b>
Art. 17	Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	9
Art. 18	Daten- und Signalübertragung	9
Art. 19	Datenschutz und Datenaustausch	9
Art. 20	Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	10
Art. 21	Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	10
Art. 22	Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	11
Art. 23	Anspruch auf Entschädigung	11
Art. 24	Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	11
Art. 25	Personen- oder Brandgefahr	12
Art. 26	Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	12
Art. 27	Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	12
Art. 28	Haftung bei Kundenverschulden	12
<b>IV.</b>	<b>Netzanschluss</b>	<b>12</b>
Art. 29	Grundsatz	12
Art. 30	Bewilligungspflichtige Anschlüsse	13
Art. 31	Meldewesen	13
Art. 32	Bewilligungsanforderungen	13
Art. 33	Besondere Bedingungen und Massnahmen	14
Art. 34	Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	14
Art. 35	Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	15
Art. 36	Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	15
Art. 37	Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	15
Art. 38	Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	16
Art. 39	Durchleitungsrecht / Entschädigungen	16
Art. 40	Zugänglichkeit und Zutritt	16
Art. 41	Erstellung von Anlagen	16
Art. 42	Mitbenützung von Anlagen	17
Art. 43	Transformatorstationen	17
Art. 44	Erstellung von privater Transformatorstation	17
Art. 45	Temporäre Anschlüsse	18
Art. 46	Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	18
Art. 47	Sorgfaltspflicht und Haftung	18
<b>V.</b>	<b>Messeinrichtungen</b>	<b>19</b>
Art. 48	Eigentum und Einbau	19
Art. 49	Kostentragung Montage und Demontage	19
Art. 50	Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	19
Art. 51	Unterzähler	20
Art. 52	Prüfung auf Verlangen des Kunden	20
Art. 53	Toleranzen	20
Art. 54	Anzeigespflicht bei Unregelmässigkeiten	20
Art. 55	Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	20
Art. 56	Beanstandung Messeinrichtung	20

Art. 57	Fehlanschluss oder Fehlanzeige	21
Art. 58	Abrechnung bei Fehlern	21
Art. 59	Elektrizitätsverluste	21
<b>VI.</b>	<b>Tarife, Beiträge und Gebühren</b>	<b>21</b>
Art. 60	Grundsatz	21
Art. 61	Vollzugsbestimmung	21
Art. 62	Berechnung Netznutzung	21
Art. 63	Berechnung Elektrizitätstarife	22
Art. 64	Tarifarten	22
Art. 65	Gültige Elektrizitätstarife	22
Art. 66	Abgabe an das Gemeinwesen	22
Art. 67	Anschlussbeiträge	23
Art. 68	Anschlussleitungen auf privatem Grund	23
Art. 69	Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	23
Art. 70	Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter	23
Art. 71	Weitere Gebühren	23
<b>VII.</b>	<b>Rechnungsstellung und Inkasso</b>	<b>24</b>
Art. 72	Feststellung Verbrauch	24
Art. 73	Rechnungsstellung und Zahlung	24
Art. 74	Zahlungsfrist und Ratenzahlung	24
Art. 75	Zahlungsverzug und Kostentragung	24
Art. 76	Rechnungskorrektur bei Fehlern	24
Art. 77	Verweigerung von Zahlungen	24
Art. 78	Zahlungsrückstände, Geltendmachung	25
Art. 79	Grundpfandrecht	25
<b>VIII.</b>	<b>Öffentliche Beleuchtung</b>	<b>25</b>
Art. 80	Grundsatz	25
Art. 81	Aufstellung	25
Art. 82	Unterhaltsarbeiten	25
Art. 83	Kostentragung	25
<b>IX.</b>	<b>Rechtsmittel und Schlussbestimmungen</b>	<b>26</b>
Art. 84	Bussen	26
Art. 85	Rechtsmittel	26
Art. 86	Aufhebung bisheriges Recht	26
Art. 87	Vollzugsbeginn	26
Art. 88	Übergangsbestimmungen	26
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>27</b>

# I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und Geltungsbereich

## Art. 1

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und oder Herkunftsnachweise<sup>3</sup> der Elektra Niederbüren (nachfolgend EN) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden<sup>4</sup>), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsin- stallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EN angeschlossen sind.

Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EN und ihren Kunden.

Rechtsform, Verwaltung und Vollzug

## Art. 2

Die EN ist ein unselbständiges Unternehmen öffentlichen Rechts der Politischen Gemeinde Niederbüren ohne eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 34 GO<sup>5</sup>) mit eigener Rechnung.

Der Gemeinderat (vgl. Art. 35 GO<sup>6</sup>) leitet die EN, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.

Der Gemeinderat kann eine Betriebskommission einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern; ihr gehören mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates an. Die technische Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung haben beratende Stimmen.

Der Gemeinderat kann der EN weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (z.B. Glasfasernetz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion und Energielieferung ausserhalb des Gemeindegebietes von Niederbüren.

Der Gemeinderat wählt die Kommission auf Amtsdauer, welche mit derjenigen des Gemeinderates übereinstimmt, und die Betriebsleitung der EN.

Zu den Aufgaben der Kommission gehören:

- a) Vorbereitung von Reglementen und Gebührentarife der EN zuhanden des Gemeinderates;
- b) Erarbeitung der mittel- und langfristigen technischen und finanziellen Planung der EN zuhanden des Gemeinderates;
- c) Werterhaltung der Mobilien und Immobilien der EN durch Planen und Ausführen von Instandhaltungsmassnahmen.

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er ist befugt, Ausführungsvorschriften und Anhänge, im Sinne einer Verordnung, zu diesem Reglement zu erlassen. Der Gemeinderat ist oberste Verwaltungs- und Rekurs-Behörde der Gemeinde.

---

<sup>3</sup> Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsnachweise» gemeint.

<sup>4</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

<sup>5</sup> Gemeindeordnung, der Politischen Gemeinde Niederbüren, 8. März 2011

<sup>6</sup> Gemeindeordnung, der Politischen Gemeinde Niederbüren, 8. März 2011

Vertragsverhältnisse	<p>Art. 3</p> <p>Der Gemeinderat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegegebenheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und</li> <li>b) für die EN ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.</li> </ul> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeit und kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an die EN übertragen.</p>
Technische Bestimmungen	<p>Art. 4</p> <p>Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die gesetzlichen Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften<sup>7</sup> der EN ergeben.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die Details zum Neuanschluss in einer Vollzugsverordnung.</p>
Abweichende Bestimmungen	<p>Art. 5</p> <p>In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Gemeinderat von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.</p>

---

<sup>7</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz.

Eigentümer /  
Kunden der EN

#### Art. 6

Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte.

Als Kunden gelten:

- a) Feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG<sup>8</sup> (Endverbraucher die auf den Netzzugang verzichten).
- b) Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz der EN nutzen (Endverbraucher mit freiem Netzzugang).
- c) Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes der EN: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit der EN abschliessen.
- d) Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EN die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- e) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- f) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- g) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- h) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

## II. Kundenverhältnis

#### Art. 7

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EN, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

---

<sup>8</sup> SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

Elektrizitätsbezug bei Dritten	<p>Art. 8</p> <p>Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach StromVG<sup>9</sup> bzw. StromVV<sup>10</sup> Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit der EN ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.</p> <p>Der Kunde hat bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich der EN mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Neuer Lieferant</li> <li>b) Gewünschter Lieferbeginn</li> <li>c) Dauer der Lieferung</li> <li>d) Bezugsprofil</li> <li>e) Modalitäten des Energiedatenmanagements</li> <li>f) Abrechnung</li> </ul> <p>Die EN kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.</p> <p>Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch die EN als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.</p>
Aufnahme Elektrizitätslieferung	<p>Art. 9</p> <p>Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen der EN und Kunde geregelt sind.</p>
Verwendung der Elektrizität	<p>Art. 10</p> <p>Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.</p>
Elektrizitätsabgabe an Dritte	<p>Art. 11</p> <p>Ohne besondere Bewilligung der EN ist der Kunde nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Verbraucher in gesetzlich vorgesehenen Versorgungszusammenschlüssen mit separaten Verträgen. Die Messung und Verrechnung der effektiv verbrauchten Energie an Dritte erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben.</p>
Einsicht in Unterlagen	<p>Art. 12</p> <p>Auf Verlangen der EN sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.</p>

<sup>9</sup> SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

<sup>10</sup> SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

Beendigung des Rechtsverhältnisses	<p>Art. 13</p> <p>Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.</li> <li>b) Kunden können den Elektrizitätsbezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden.</li> <li>c) Energielieferung: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.</li> </ul>
Kostentragung	<p>Art. 14</p> <p>Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.</p>
Weitere Bestimmungen	<p>Art. 15</p> <p>Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gelten folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unbenutzte Anlagen, welche vorübergehend keinen Energiebezug ausweisen, bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und befreit nicht von der Entrichtung der Grundgebühr.</li> <li>b) Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.</li> <li>c) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung der EN zu erfolgen.</li> <li>d) Die EN behalten sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Messeinrichtungen zu verhindern.</li> <li>e) Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich der EN zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.</li> </ul>

Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	<p>Art. 16</p> <p>Der EN ist frühzeitig im Voraus, gemäss Preisblätter<sup>11</sup>, unter Angabe des genauen Zeitpunktes, schriftlich oder mündlich zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers durch den Verkäufer;</li> <li>b) der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse durch den wegziehenden Mieter oder Pächter;</li> <li>c) der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft durch den Vermieter oder Verpächter;</li> <li>d) der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse durch den Eigentümer der verwalteten Liegenschaft.</li> </ul>
------------------------------------	--

### **III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung**

Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	<p>Art. 17</p> <p>Die EN liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EN ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.</p>
---	---

Der Gemeinderat regelt die Details zur Lastoptimierung (Sperrung) in einer Vollzugsverordnung.

Daten- und Signalübertragung	<p>Art. 18</p> <p>Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der EN sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich der EN vorbehalten.</p> <p>Die EN kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>
------------------------------	---

Datenschutz und Datenaustausch	<p>Art. 19</p> <p>Die EN ist berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Kunden gemäss dem Datenschutzgesetz sGS<sup>12</sup> zu verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.</p>
--------------------------------	---

---

<sup>11</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

<sup>12</sup> sGS 142.1, Datenschutzgesetz, 20. Januar 2009

Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen

Art. 20  
Die EN liefern die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.

Die EN hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Bei Belastungs- bzw. Kapazitätsengpässen ist die EN nach den Bestimmungen der StromVV<sup>13</sup> berechtigt, die Leistung zu beschränken oder bestimmte Gerätekategorien zu sperren bzw. die Freigabezeiten zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die EN nimmt bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen

Art. 21  
Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.

---

<sup>13</sup> SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

<p>Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen</p>	<p><b>Art. 22</b> Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus dem EN Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen einzuhalten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz der EN solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA-CH von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der EN spannungslos ist.</p> <p>Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzumschaltungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat die EN jederzeit das Recht, die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben der EN auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.</p> <p>Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent.</p>
<p>Anspruch auf Entschädigung</p>	<p><b>Art. 23</b> Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;</li> <li>b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.</li> <li>c) Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz der EN.</li> </ul> <p>Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.</p>
<p>Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung</p>	<p><b>Art. 24</b> Die EN ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;</li> <li>b) rechtswidrig Elektrizität bezieht;</li> <li>c) den Beauftragten der EN den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert;</li> <li>d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;</li> <li>e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.</li> </ul> <p>Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die EN berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.</p>

Personen- oder Brandgefahr	<p>Art. 25</p> <p>Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EN oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.</p>
Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	<p>Art. 26</p> <p>Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Verzugszinsen<sup>14</sup> und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.</p> <p>Die EN behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.</p>
Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	<p>Art. 27</p> <p>Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EN befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EN.</p> <p>Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EN entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.</p>
Haftung bei Kundenverschulden	<p>Art. 28</p> <p>Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EN oder Drittpersonen gegenüber verursacht.</p>

## IV. Netzanschluss

Grundsatz	<p>Art. 29</p> <p>Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen gemäss Vollzugsverordnung zur Abgrenzung Netzanschluss NE7. Der Gemeinderat kann die Details in der Vollzugsverordnung regeln.</p> <p>Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften<sup>15</sup> der EN sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV<sup>16</sup> und die NIN<sup>17</sup>.</p> <p>Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung von der EN bewilligen zu lassen.</p>
-----------	--

---

<sup>14</sup> Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

<sup>15</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

<sup>16</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

<sup>17</sup> NIN SN 411000, Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen

Bewilligungspflichtige Anschlüsse	<p>Art. 30</p> <p>Bewilligungspflichtig sind sämtliche Anschlüsse gemäss den Vorgaben der NIV<sup>18</sup> und den Werkvorschriften<sup>19</sup> geregelt. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung zum Neuanschluss.</p>
Meldewesen	<p>Art. 31</p> <p>Die Gesuche sind der EN frühzeitig und online (gemäss den Vorgaben der EN) und gemäss NIV<sup>20</sup> und Werkvorschriften<sup>21</sup> einzureichen.</p> <p>Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EN über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).</p> <p>Weiter Details sind in den Werkvorschriften<sup>22</sup> geregelt.</p>
Bewilligungsanforderungen	<p>Art. 32</p> <p>Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften<sup>23</sup> der EN entsprechen;</li> <li>b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern-, Rundsteueranlagen, Intelligente Mess-, Steuer- Regel und Leitsysteme der EN nicht störend beeinflussen;</li> <li>c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV<sup>24</sup> sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;</li> <li>d) im Rahmen der Netzkapazität der EN liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden der EN nicht beeinträchtigen.</li> </ul>

---

<sup>18</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

<sup>19</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

<sup>20</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

<sup>21</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

<sup>22</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

<sup>23</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

<sup>24</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

Besondere Bedingungen und Massnahmen	<p>Art. 33</p> <p>Die EN können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;</li> <li>b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;</li> <li>c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EN oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder -anhebungen</li> <li>d) bei Blindenergiebezügen;</li> <li>e) zur rationellen Energienutzung;</li> <li>f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;</li> <li>g) bei Speicheranlagen;</li> <li>h) bei Ladestationen für E-Mobility.</li> </ul> <p>Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere die Normen EN 50160 und die technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen D-A-CH-CZ nicht eingehalten werden.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die Details zu besonderen Bedingungen und Massnahmen in einer Vollzugsverordnung.</p>
--------------------------------------	---

Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	<p>Art. 34</p> <p>Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EN oder deren Beauftragten.</p> <p>Die EN erheben für den Anschluss an das Verteilnetz Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität<sup>25</sup> geregelt.</p>
---	--

---

<sup>25</sup> Reglement Niederbüren, über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität, 3. Mai 2023

Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	<p>Art. 35</p> <p>Die EN bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.</p> <p>Insbesondere bestimmt die EN die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird.</p> <p>Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;</li> <li>b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der EN sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;</li> <li>c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt</li> </ul>
Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	<p>Art. 36</p> <p>Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EN und Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft.</li> <li>b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses</li> </ul> <p>Der Hausanschlusskasten, ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubköpfe sowie abgehenden Leitungen ist Eigentum der EN.</p>
Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	<p>Art. 37</p> <p>Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.</p> <p>Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum der EN über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten der EN erstellt und verbleiben in deren Eigentum.</p> <p>Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.</p> <p>Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch die EN oder deren Beauftragten vorgenommen werden.</p> <p>Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber der EN haftet der Liegenschaftseigentümer.</p>

Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschluss- leitung	<p>Art. 38</p> <p>Die EN legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.</p> <p>Die EN ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die EN ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.</p>
Durchleitungsrecht / Entschädigungen	<p>Art. 39</p> <p>Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EN kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das kostenlose Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.</p> <p>Sie gewähren der EN das Bau- oder Benützungsrecht für Transformatorenstationen und Verteilkabinen sowie das Recht zu deren Betrieb.</p> <p>Die EN behalten sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.</p> <p>Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen.</p> <p>Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen regelt der Gemeinderat allfällige Entschädigungen in einer Vollzugsverordnung.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung<sup>26</sup>.</p>
Zugänglichkeit und Zutritt	<p>Art. 40</p> <p>Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasseee nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.</p> <p>Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern der EN oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.</p>
Erstellung von Anlagen	<p>Art. 41</p> <p>Die EN entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorenstation erfolgt, oder ob der Bau einer separaten Transformatorenstation erforderlich ist.</p>

---

<sup>26</sup> sGS 735.1, Enteignungsgesetz, 31. Mai 1984

Mitbenützung von Anlagen	<p>Art. 42</p> <p>Die Mitbenützung von Anlagen der EN ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.</p>
Transformatorstationen	<p>Art. 43</p> <p>Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EN in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit</p> <p>Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt der EN ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB<sup>27</sup> mit Eintragung im Grundbuch.</p> <p>Der Standort der Transformatorstation wird von der EN und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.</p> <p>Die EN ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.</p>
Erstellung von privater Transformatorstation	<p>Art. 44</p> <p>Kunden mit ausserordentlichen Bezugsverhältnissen könnenden Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5) bei der EN beantragen.</p> <p>Private Trafostationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selber oder durch die EN erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden.</p> <p>Ausgenommen sind Anlageteile für die Mittelspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben der EN auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum der EN über.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EN und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.</p>

---

<sup>27</sup> SR 210, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), 10. Dezember 1907

Temporäre Anschlüsse	<p>Art. 45</p> <p>Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt.</p> <p>Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Mittelspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die Details für die Erstellung, den Unterhalt und die Demontage des temporären Anschlusses in einer Vollzugsverordnung. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden, bzw. Bestellers gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt<sup>28</sup> oder dem Gebührentarif zum Reglement über die Elektrizität.</p>
Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	<p>Art. 46</p> <p>Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies der EN rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Die EN legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.</p> <p>Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden-Renovationen, Dachdeckerarbeiten usw.), bei denen Personen durch die elektrischen Leitungen gefährdet werden können, so veranlasst die EN die Isolierung oder Ausschaltung der Leitung. Die Kosten für diese Arbeiten kann die EN ganz oder teilweise in Rechnung stellen.</p> <p>Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der EN über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, ist vor dem Zudecken die EN zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.</p>
Sorgfaltspflicht und Haftung	<p>Art. 47</p> <p>Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EN zu melden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.</p>

---

<sup>28</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

## V. Messeinrichtungen

Eigentum und Einbau	<p>Art. 48</p> <p>Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EN oder deren Beauftragte geliefert und montiert.</p> <p>Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EN und werden auf deren Kosten instandgehalten.</p> <p>Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EN. Überdies stellt er der EN den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.</p> <p>Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf eigene Kosten erstellt.</p> <p>Notwendige Schliessvorrichtung an Aussenzählerkästen müssen mit einem von der EN vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.</p>
Kostentragung Montage und Demontage	<p>Art. 49</p> <p>Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern<sup>29</sup> in Rechnung gestellt.</p> <p>Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern<sup>30</sup> oder dem Gebührentarif zum Reglement über die Elektrizität in Rechnung gestellt.</p>
Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	<p>Art. 50</p> <p>Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EN beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.</p> <p>Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EN plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Die EN dürfen die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/ Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.</p> <p>Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EN gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.</p> <p>Die EN behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.</p>

<sup>29</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

<sup>30</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

Unterzähler	<p>Art. 51</p> <p>Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG<sup>31</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.</p>
Prüfung auf Verlangen des Kunden	<p>Art. 52</p> <p>Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend.</p> <p>Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der EN festgestellt, so trägt die EN die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.</p>
Toleranzen	<p>Art. 53</p> <p>Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis <math>\pm 30</math> Minuten auf die Uhrzeit.</p>
Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 54</p> <p>Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EN unverzüglich anzuzeigen.</p>
Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	<p>Art. 55</p> <p>Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz der EN sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EN massgebend.</p> <p>Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EN oder durch Fernauslesung.</p> <p>Die Ablese- und Verrechnungsintervalle erfolgen gemäss den gültigen Preisblättern<sup>32</sup>.</p>
Beanstandung Messeinrichtung	<p>Art. 56</p> <p>Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.</p>

---

<sup>31</sup> SR 941.20, Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG), 17. Juni 2011

<sup>32</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

Fehlanschluss oder Fehlanzeige

**Art. 57**  
Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EN festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen.

Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

Abrechnung bei Fehlern

**Art. 58**  
Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen.

Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Elektrizitätsverluste

**Art. 59**  
Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.

## **VI. Tarife, Beiträge und Gebühren**

Grundsatz

**Art. 60**  
Wer an das Netz der EN anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.

Vollzugsbestimmung

**Art. 61**  
Der Gemeinderat erlässt die Preisblätter<sup>33</sup> und setzt damit die Preise für die Rücklieferung und den Strompreis (bestehend aus Energie, Netznutzung und Abgaben) fest.

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif zum Reglement über die Elektrizität.

Berechnung Netznutzung

**Art. 62**  
Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG<sup>34</sup>. Sie werden in den Rechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwält.

---

<sup>33</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

<sup>34</sup> SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

Berechnung Elektrizitätstarife	<p>Art. 63</p> <p>Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einer Systemgebühr;</li> <li>b) einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);</li> <li>c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der in den Preisblätter<sup>35</sup> definierten Periode und tageszeitlichen Tarif, bemisst (CHF / kW);</li> <li>d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp. / kvarh);</li> <li>e) einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);</li> <li>f) einen Preis für Herkunftsnachweise der Energie (Rp. / kWh);</li> <li>g) Abgaben an das Gemeinwesen (Rp. / kWh);</li> <li>h) Systemdienstleistungen (Swissgrid) (Rp. / kWh);</li> <li>i) Gesetzliche Bundesabgaben (Rp. / kWh).</li> </ul> <p>Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.</p>
Tarifarten	<p>Art. 64</p> <p>Die Zuteilung zu den Tarifarten respektive Tarifgruppen erfolgt gemäss den gültigen Preisblättern<sup>36</sup>. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.</p>
Gültige Elektrizitätstarife	<p>Art. 65</p> <p>Die jeweils gültigen Elektrizitätstarife sowie sonstige Konditionen, werden jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, vom Gemeinderat erlassen und in die aktuellen Preisblätter<sup>37</sup> übernommen. Die Inkraftsetzung der neuen Tarife erfolgt jeweils gemäss den Angaben auf den jeweiligen Preisblättern<sup>38</sup>.</p>
Abgabe an das Gemeinwesen	<p>Art. 66</p> <p>Die EN entschädigen den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgabe fest.</p>

---

<sup>35</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

<sup>36</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

<sup>37</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

<sup>38</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

Anschlussbeiträge	<p>Art. 67</p> <p>Die EN erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;</li> <li>b) die erweitert oder erneuert werden;</li> <li>c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden;</li> <li>d) die eine zusätzliche Verbrauchsstätte einbauen.</li> </ul> <p>Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erschliessungskostenbeitrag</li> <li>b) Netzkostenbeitrag;</li> <li>c) Netzanschlussbeitrag;</li> </ul> <p>Der Anschlussbeitrag wird in einem separaten Reglement (Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität<sup>39</sup>) geregelt.</p>
Anschlussleitungen auf privatem Grund	<p>Art. 68</p> <p>Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Grundeigentümers nach Vorgaben der EN erstellt.</p>
Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	<p>Art. 69</p> <p>Verlangt der Grundeigentümer die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.</p> <p>Wenn auf Veranlassung der EN die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt die EN die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.</p>
Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen Dritter	<p>Art. 70</p> <p>Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung einer Leitung Dritter beantragen. Die entstehenden Kosten sind in Absprache zwischen dem EN und dem Verursacher aufzuteilen.</p>
Weitere Gebühren	<p>Art. 71</p> <p>Der Gemeinderat kann weitere Gebühren gemäss Gebührentarif erlassen, soweit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschlussgebühren abgegolten werden.</p> <p>Der Gemeinderat kann die Details in der Vollzugsverordnung regeln.</p>

---

<sup>39</sup> Reglement Niederbüren, über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität, 3. Mai 2023

## VII. Rechnungsstellung und Inkasso

Feststellung Verbrauch	<p>Art. 72</p> <p>Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der EN.</p>
Rechnungsstellung und Zahlung	<p>Art. 73</p> <p>Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EN kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Die EN kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.</p> <p>Die EN kann Zahlautomaten einbauen, welche so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EN übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden gemäss aktuellem Preisblatt<sup>40</sup>.</p>
Zahlungsfrist und Ratenzahlung	<p>Art. 74</p> <p>Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EN zulässig.</p>
Zahlungsverzug und Kostentragung	<p>Art. 75</p> <p>Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist das Mahnverfahren. Anschliessend können weitergehende Massnahmen wie die Installation eines Paymentzählers, die Einleitung des Betreibungsverfahrens oder die Einstellung der Stromlieferung ergriffen werden.</p> <p>Kosten, welche infolge Zahlungsverzugs und weitergehenden Massnahmen entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.</p>
Rechnungskorrektur bei Fehlern	<p>Art. 76</p> <p>Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.</p>
Verweigerung von Zahlungen	<p>Art. 77</p> <p>Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern.</p> <p>Bestrittene Rechnungen gegenüber der EN dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die EN oder die Gemeinde gerichtete Forderungen verrechnet werden.</p>

---

<sup>40</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

Zahlungsrückstände, Geldentwertung  
Art. 78  
Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Grundeigentümer, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht erhältlich ist.

Grundpfandrecht  
Art. 79  
Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3<sup>bis</sup> des EG-ZGB<sup>41</sup> ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

## VIII. Öffentliche Beleuchtung

Grundsatz  
Art. 80  
Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201<sup>42</sup>.

Aufstellung  
Art. 81  
Die EN ist berechtigt, Anlagen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf öffentlichem Grund aufzustellen.  
Die EN ist nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen.  
Grundeigentümer haben Schilder der EN, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund oder ihrem Bauobjekt ohne Entschädigung zu dulden.  
Diese Anlagen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Unterhaltsarbeiten  
Art. 82  
Arbeiten an ihren Anlagen dürfen nur durch die EN oder von ihrer Beauftragten ausgeführt werden. Die EN informiert die betroffenen Grundeigentümer vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

Kostentragung  
Art. 83  
Bei Neuerschliessungen gehen die Erstellungskosten zulasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde. Grundeigentümer oder Erschliesser können verpflichtet werden sich angemessen daran zu beteiligen.  
Die Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung sowie den Ersatz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde finanziert.  
Der Elektrizitätsbezug wird rechnerisch ermittelt.

---

<sup>41</sup> sGS 911.1, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), 3. Juli 1911

<sup>42</sup> Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungskategorie

## IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Bussen	Art. 84 Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen der Organe der EN werden mit Busse bestraft oder bei den Strafbehörden angezeigt.
Rechtsmittel	Art. 85 Der Rechtsschutz richtet sich nach Massgabe der Bestimmungen des VRP <sup>43</sup> .
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 86 Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 03. Juli 1989 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 87 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.
Übergangsbestimmungen	Art. 88 Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

Niederbüren, 3. Mai 2023

### Politische Gemeinde Niederbüren

Caroline Bartholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 2. Juni 2023 bis 3. Juli 2023.

Der Gemeinderat hat das Reglement per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

---

<sup>43</sup> sGS 951.1, Verwaltungsrechtspflege (VRP), 10. September 1996

## Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der EN.
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
EN	Bezeichnung für die Elektra Niederbühren
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
KWp	Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.

METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird.  Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EN und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).
PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EN. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

# Vollzugsverordnung 01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7

vom 3. Mai 2023<sup>1</sup>

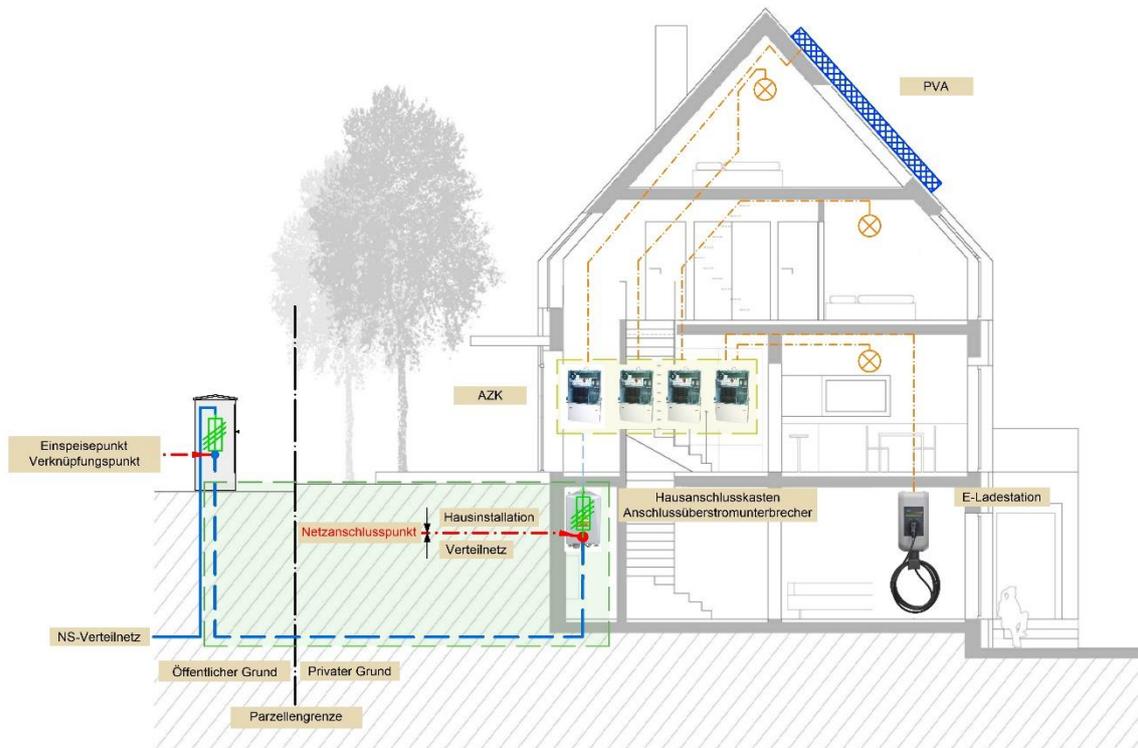
Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

**Politische Gemeinde Niederbüren**  
Elektra  
Gossauerstrasse 5  
9246 Niederbüren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 29 Reglement über die Elektrizität vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zur Abgrenzung Netzanschluss NE7 - Erlass 2023

# Abgrenzung Netzanschluss NE7

In der Abgrenzung Netzanschluss NE7 werden die Schnittstellen zwischen dem Verteilnetz und der Hausinstallation definiert sowie die Bezeichnung der unterschiedlichen Elemente definiert.



## Legende:

- Netzleitung
- Einspeise- / Verknüpfungspunkt
- - - Anschlussleitung / Erschliessungsleitung
- Netzanschlusspunkt
- - - Hausleitung
- - - Hausinstallation
- Bauliche Voraussetzung
-  Hausanschlusskasten/Eingangsfeld ist mit einem Anschlussüberstromunterbrecher zu versehen. Netzanschlusspunkt ist vor dem Anschlussüberstromunterbrecher.
-  Anschlussüberstromunterbrecher
- Messstelle Aussenzählerkasten (AZK) / Elektroverteilung
-  Messpunkt Netzbetreiber
-  Verbraucher
-  E-Ladestation für Elektroauto
- Photovoltaikanlage (PVA)

Niederbüren, 3. Mai 2023

**Gemeinderat Niederbüren**

Caroline Bartholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.



## Vollzugsverordnung 01.02 zum Neuanschluss

vom 3. Mai 2023<sup>1</sup>

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

### Politische Gemeinde Niederbüren

Elektra  
Gossauerstrasse 5  
9246 Niederbüren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 4 Reglement über die Elektrizität vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zum Neuanschluss - Erlass 2023

## **1. Installationsanzeige (IA)**

Die speziellen Bestimmungen ergänzen die aktuellen Werkvorschriften<sup>2</sup> mit betriebseigenen Bestimmungen für das Erstellen bzw. den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EN.

## **2. Installationsanzeige (IA)**

Sämtliche Installationstätigkeiten sind der EN zu melden.  
Das ESTI kann Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren.

## **3. Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme**

### **Verrechnung von Aufwendungen für die Montage von Mess-, Steuer- und Tarifapparaten**

#### **Neuanlagen**

Die Montagen der gemäss Tarif erforderlichen Mess- und Steuerapparate für neu am Verteilnetz angeschlossene Anlagen und die entsprechenden Demontagen bei aufgelösten Anlagen sind während der normalen ortsüblichen Arbeitszeit an Werktagen kostenlos.

#### **Bestehende Anlagen (Umbau)**

Mehrkosten und zusätzliche Aufwendungen für Messeinrichtungen, welche die Mindestanforderungen für die Datenbereitstellung übersteigen, werden den Kunden verrechnet. Die Demontagen und Montagen von Mess- und Steuerapparaten, bei vom Kunden initiierten Umbauten in bestehenden Anlagen, werden dem Kunden bzw. Grundeigentümer verrechnet.

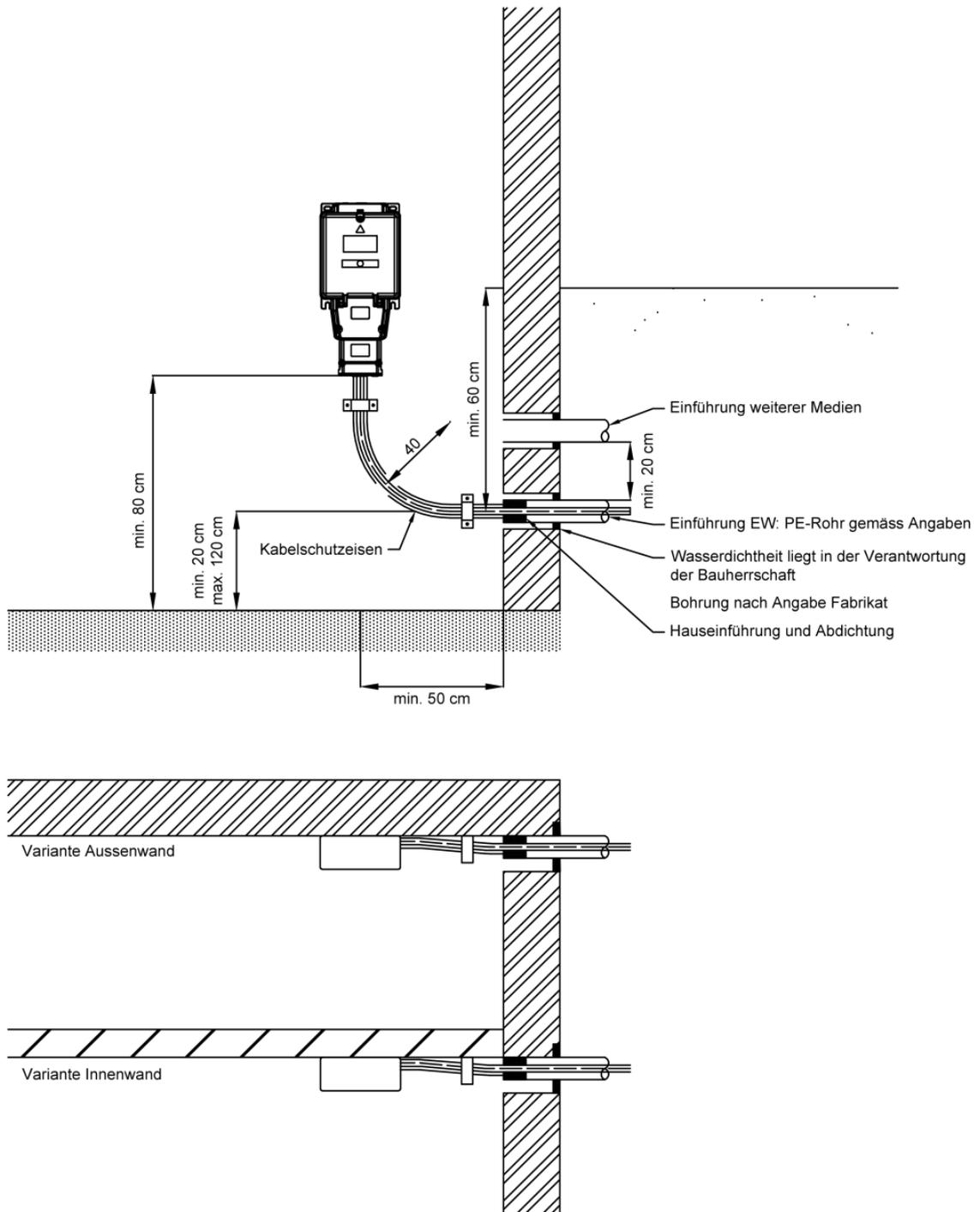
## **4. Messeinrichtungen mit Stromwandlern**

Stromwandler werden von der EN geliefert und bleiben deren Eigentum. Der Einbau der Stromwandler erfolgt bauseits.

---

<sup>2</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

## 5. Einführungsrohr Hausanschluss



## 6. Allgemeine Weisungen für Neuanschlüsse

Reglemente und Vollzugsverordnungen	Im gesamten Versorgungsgebiet der EN gelten die gültigen Reglemente mit den dazugehörigen Vollzugsverordnungen sowie die Werkvorschriften <sup>3</sup> für die Installation und den Betrieb von elektrischen Niederspannungsanlagen.
Rohrverlegung durch Bauherr	Das Kabelschutzrohr im Mauerbereich, vom Standort des Hauptsicherungskastens oder des Zählerauslenkastens bis zur Parzelle, ist durch den Bauherrn zu liefern und gemäss den Plänen und Richtlinien der EN zu verlegen.
Rohreinführung	Die wasserdichte Rohreinführung in das Gebäude ist Sache des Bauherrn. In begründeten Fällen kann die Erstellung eines entwässerten Entlastungsschachtes vor der Gebäudeeinführung vorgeschrieben werden. Die EN lehnt jegliche Haftpflicht für Schäden, die durch Wassereintrüche entstehen, ab.
Kabeleinführung	Die Abdichtung zwischen Rohranlagen und Kabel wird durch die EN vorgenommen. Die EN haftet für Schäden, die nachweislich durch eine unzureichende Abdichtung entstehen.
Erstellung Anschluss	Die Zuleitung bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher gemäss NIV Art. 2 Abs. 2 wird durch die EN erstellt. Die Festlegung des Leitungstrasses, der Einführungsstelle in das Gebäude und des Montageortes des Hauptsicherungskastens erfolgt durch die EN.
Provisorien	Allfällig notwendig werdende Provisorien vor Inbetriebnahme des definitiven Anschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.
Perimeterbelastungen	Erwachsen der EN aus dem Bestand der Zuleitung zum Objekt Perimeterbelastungen, werden dem Grundeigentümer die entsprechenden Beträge weiterverrechnet.
Meldepflicht	<p>Elektrische Installationen sind grundsätzlich meldepflichtig. Die Meldeunterlagen sind vom Elektroinstallateur frühzeitig und vor Baubeginn der EN einzureichen. Die Einreichung hat gemäss den Vorgaben der EN online zu erfolgen (<a href="mailto:niederbuere.niv@ibg.ch">niederbuere.niv@ibg.ch</a>).</p> <p>Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EN über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlage, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).</p>
Fundamenterder	Vor dem Betonieren ist die Fundamentarmierung mit dem Netzneutralleiter (Standort Hauptsicherung) zu verbinden. Die Verbindung ist mit mindestens 50 mm <sup>2</sup> Kupfer oder 75 mm <sup>2</sup> Stahl auszuführen.
Technische Betriebsleitung	Technische Fragen sind an folgende Adresse zu richten:  IBG Engineering AG Sandackerstrasse 24 9245 Oberbüren +41 58 356 61 00 <a href="mailto:niederbuere.niv@ibg.ch">niederbuere.niv@ibg.ch</a>

---

<sup>3</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

Niederbüren, 3. Mai 2023

**Gemeinderat Niederbüren**

Caroline Barcholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.



## Vollzugsverordnung 01.03 Temporärer Stromanschluss

vom 3. Mai 2023<sup>1</sup>

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

### Politische Gemeinde Niederbüren

Elektra  
Gossauerstrasse 5  
9246 Niederbüren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 45 Reglement über die Elektrizität vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zum temporären Stromanschluss - Erlass 2023

## 1. Grundsatz und Abgrenzung

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen können zeitlich befristete Netzanschlüsse eingerichtet werden. Hierfür sind der EN in jedem Fall frühzeitig die notwendigen Unterlagen für das elektrische Meldewesen einzureichen. Durch die EN werden weder Baustromverteiler noch Netzkabel geliefert und / oder eingerichtet. Die EN liefert einen Netzanschluss mit einem Anschlusskasten (siehe Abbildung 1) oder einem Verteiler (siehe Abbildung 2) inklusive Zähler für die Dauer der befristeten Anlagen. Die rechtliche Grundlage für die Meldepflicht, Installation, den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sind in jedem Fall gemäss NIV<sup>2</sup> und Werkvorschriften<sup>3</sup> einzuhalten.

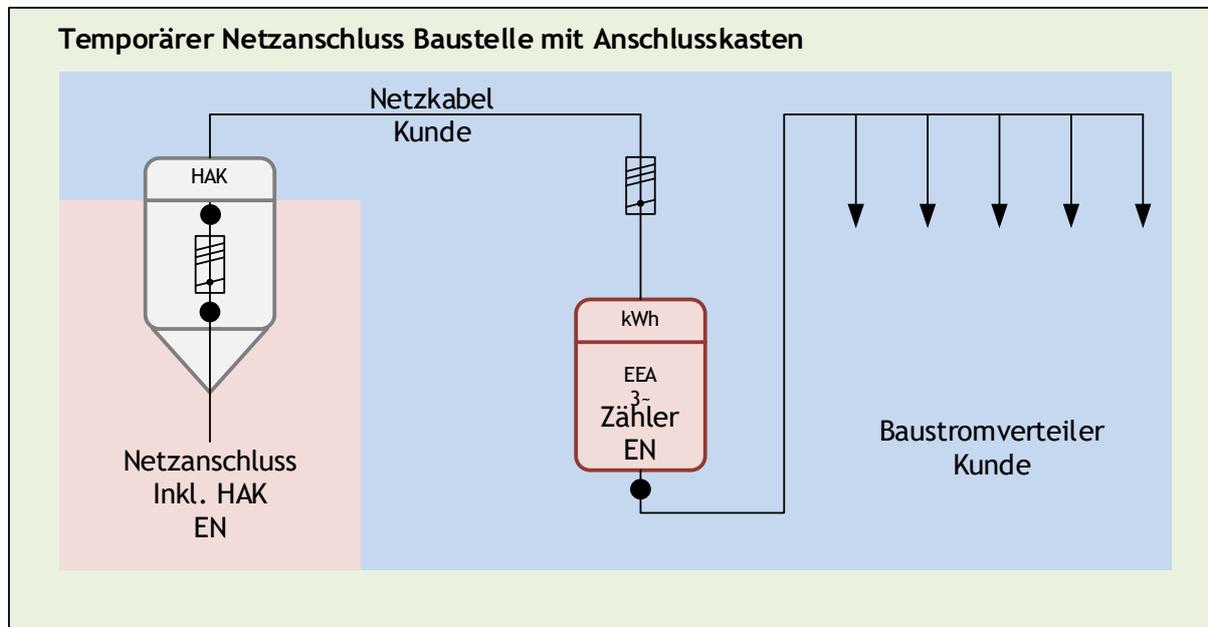


Abbildung 1: Temporärer Netzanschluss mit Anschlusskasten

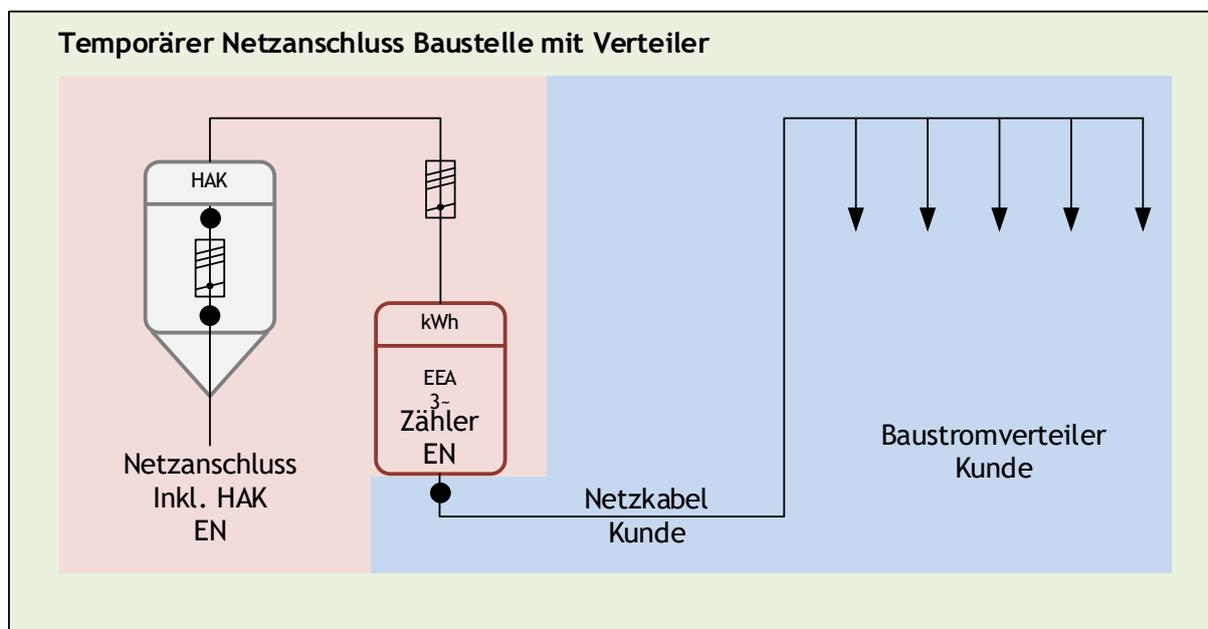


Abbildung 2: Temporärer Netzanschluss mit Verteiler

<sup>2</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

<sup>3</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

## 2. Verantwortlichkeit

Es gelten die technischen und gesetzlichen Richtlinien des Bundes und der EN:

Das Erstellen, das Anschliessen und die Verantwortung für den eigentlichen Baustromverteiler liegen beim konzessionierten Elektroinstallationsunternehmen oder dem Installationsinhaber.

## 3. Zeitliche Befristung

Temporäre Netzanschlüsse dürfen während maximal 2 Jahren betrieben werden. Nach Ablauf der Frist ist der zeitlich befristete Netzanschluss zu demontieren oder durch einen ordentlichen Netzanschluss zu ersetzen.

## 4. Bezugsberechtigte Leistung

Der Installationseigentümer oder dessen beauftragter, konzessionierter Elektroinstallateur vereinbart mit der EN die für den zeitlich befristeten (temporären) Stromanschluss benötigte Anschlussleistung (Grundlage hierfür ist das elektrische Meldewesen). Anhand dieser Bezugsberechtigten Leistung bestimmt die EN den Standort der Netzanschlussstelle.

## 5. Ausführung des temporären Netzanschlusses

Temporäre Netzanschlüsse müssen mit der Installationsanzeige frühzeitig vor dem gewünschten Inbetriebnahme Termin bei der EN bestellt werden.

Die EN erstellen den Netzanschluss gemäss Abbildung 1 bzw. Abbildung 2

Das Bauprovisorium mit dem dazugehörigen Netzkabel wird durch ein vom Kunden beauftragtes konzessioniertes Elektroinstallationsunternehmen an der Netzanschlussstelle angeschlossen, gemäss NIV<sup>4</sup> geprüft und in Betrieb gesetzt. Das Elektroinstallationsunternehmen übergibt der EN innerhalb von 10 Tagen den Sicherheitsnachweis.

Nach Installation des Baustromverteilers hat gemäss NIV<sup>5</sup> eine unabhängige Abnahmekontrolle der elektrischen Baustelleninstallation durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen. Der Eigentümer oder dessen Vertreter gibt dies in Auftrag und stellt der EN den erforderlichen Sicherheitsnachweis mit Abnahmekontrolle zu.

## 6. Änderungen an zeitlich befristeten Netzanschlüssen

Allfällige Änderungen oder Verlegungen, die während der Einsatzzeit eines zeitlich befristeten Netzanschlusses notwendig werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung des Netzanschlusses aufgrund unzulässiger Netzurückwirkungen gemäss EN 50160 in das Verteilnetz der EN. Diese Arbeiten werden ausschliesslich durch die EN ausgeführt.

Falls der Verursacher den Leistungsbezug über die vereinbarte Bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht oder unzulässige Spannungsbeeinflussungen verursacht, gehen daraus entstandene Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

Niederbüren, 3. Mai 2023

### Gemeinderat Niederbüren

Caroline Bartholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

---

<sup>4</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

<sup>5</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

# Vollzugsverordnung 01.04 Lastoptimierung (Sperrung)

vom 3. Mai 2023<sup>1</sup>

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

**Politische Gemeinde Niederbüren**  
Elektra  
Gossauerstrasse 5  
9246 Niederbüren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 17 Reglement über die Elektrizität vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zur Lastoptimierung (Sperrung) - Erlass 2023

# Lastoptimierung und Sperrung

## 1. Leistungsbeschränkung, Untersagung der Lastoptimierung, Sperrung durch Kunde

Gemäss Art. 31f StromVV<sup>2</sup> hat der Kunde das Recht, die Steuerung der EN zu untersagen. Es sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten (Einheitstarif).

Nicht untersagen kann der Kunde die Installation des Steuergerätes und dessen Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV<sup>3</sup>).

Flexibilitäten (Verbrauchsgeräte wie Boiler, Wärmepumpen, Elektrische Raumheizungen, Heubelüftungen, Saunas, ect.) werden durch die EN aktuell nicht mehr gesteuert oder gesperrt. Ausgenommen sind netzdienliche Gründe (z.B. bei Strommangellage oder technischen Problemen).

Die technischen Vorbereitungen für eine spätere Steuerung oder Sperrung für die folgenden Anlagen sind trotzdem einzurichten:

## 2. Vorzusehende Steuermöglichkeiten

Anlage	Schütz / potentialfreier Kontakt
Wärmepumpenanlagen inkl. Notheizung	NC / Öffner
Wasserwärmer Boiler4h Nacht	NO / Schliesser
Elektrische Raumheizungen	NC / Öffner
Ladestationen gemäss Vollzugsverordnung zur Ladestationen E-Mobilität vom 3. Mai 2023	NC / Öffner oder gemäss Vollzugsverordnung zur Ladestationen E-Mobilität vom 3. Mai 2023
EEA gemäss Reglement über Energieerzeugungs- und Speicheranlagen vom 3. Mai 2023	gemäss Reglement über Energieerzeugungs- und Speicheranlagen vom 3. Mai 2023

Niederbüren, 3. Mai 2023

### Gemeinderat Niederbüren

Caroline Bartholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

<sup>3</sup> SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013



## Vollzugsverordnung 01.05 Ladestationen

vom 3. Mai 2023<sup>1</sup>

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

### Politische Gemeinde Niederbüren

Elektra  
Gossauerstrasse 5  
9246 Niederbüren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 33 Reglement über die Elektrizität vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zu den Ladestationen - Erlass 2023

## 1. Ladestation E-Mobility

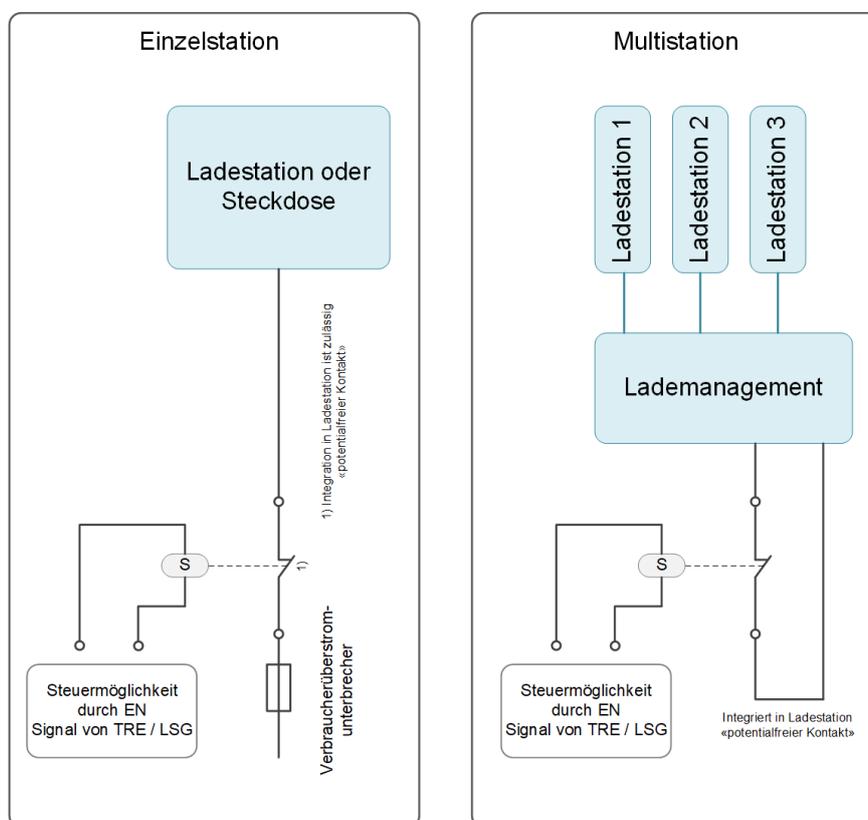
Um die Leistung von Ladestationen oder Ladeanlagen temporär zu reduzieren (bei unmittelbarer Gefährdung des sicheren Netzbetriebes) sind diese ab einer Leistung von mehr als 3,7 kVA mit einer Steuermöglichkeit für die EN auszurüsten. Dies gilt für gesteckte und andere Anlagen. Ladestationen sind mit einem Sperrschütz (Öffner) auszurüsten. Vorläufig ist die Sperrung nicht aktiv. Weitere Details werden bei Bedarf mitgeteilt.

Installationen mit mehreren Ladestationen "Multistation" am gleichen Anschlusspunkt (Hausanschluss) benötigen ein intelligentes Lademanagement. Das Lademanagement begrenzt den maximalen Strombezug bezogen auf die mögliche Bezugsleistung am Hausanschlussüberstromunterbrecher. Die effektive Bezugsleistung wird von der EN beurteilt und in einer Anschlussbewilligung definiert.

Es ist eine gleichmässige Nutzung der einzelnen Aussenleiter (Phasen L1-3) zu überwachen und zu steuern (maximaler Unsymmetriegrad Spannung gemäss den technischen Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen D-A-CH-CZ).

Ein- und zweiphasiger Bezug an Ladestationen ist nur bis 16 A zulässig.

Weiter sind die Vorgaben der Werkvorschriften<sup>2</sup> einzuhalten.



Niederbüren, 3. Mai 2023

**Gemeinderat Niederbüren**

Caroline Bartholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

# Vollzugsverordnung 01.06

## Entschädigungssätze

vom 3. Mai 2023<sup>1</sup>

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

**Politische Gemeinde Niederbüren**  
 Elektra  
 Gossauerstrasse 5  
 9246 Niederbüren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 39 Reglement über die Elektrizität vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zu den Entschädigungsansätzen - Erlass 2023

## 1. Durchleitungen, Baurechte und Ertragsausfälle

Entschädigungen werden grundsätzlich nur für die Nutzung von landwirtschaftlichem Kulturland oder Baurechte ausbezahlt. Die Durchleitungsrechte sowie Baurechte gelten für die gesamte Betriebszeit. Die Entschädigungen dazu werden für 25 Jahre ausbezahlt.

\*Die Entschädigungen erfolgen nach den folgenden Vorgaben/Weisungen der SBV (Bauernverband):

- a) Entschädigung für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland
- b) Entschädigungen für elektrische Freileitungen und Masten
- c) Bewirtschaftungsverträge nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL)

## 2. Entschädigungsansätze

Die Entschädigungsansätze werden wie folgt festgelegt:

Bezeichnung	Betrag
• Ersatz bestehender Leitungen (z.B. Freileitungsverkabelung)	keine Entschädigung
• Neuerschliessung	*
• Entschädigung Verteilkabinen	gemäss separater Vereinbarung

Für ausserordentliche Anlagen oder Belastungen wie grössere Schächte, Betonmasten, Baurechte für Transformatorstationen, Benützungsrechte usw. können individuelle Entschädigungssätze festgelegt werden.

## 3. Erklärungen / Definitionen

Unterirdische Kabelanlage	=>	Die Entschädigung pro lfm ist unabhängig von der Anzahl der eingelegten Rohre. Die Überdeckung der Kabelanlage beträgt ca. 50 bis 70 cm.
Schächte sichtbar	=>	Bei sichtbaren Schächten ist der Deckel auf Terrainhöhe.
Schächte überdeckt	=>	Als überdeckter Schacht wird bezeichnet, wenn der Deckel unter Terrain liegt.
Kabelverteilkabinen	=>	Die Grösse der Kabinen wird wie folgt definiert: Klein => bis 1.40 m Breite Gross => über 1.40 m Breite
Ertragsausfall Wiesland	=>	Die Entschädigung wird unabhängig der Anzahl Schnitte ausgerichtet. Massgebend für die Berechnung ist die beanspruchte Fläche während der Bauarbeiten.

Niederbüren, 3. Mai 2023

### Gemeinderat Niederbüren

Caroline Bartholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

# Vollzugsverordnung 01.07

## Gebührentarif

### Dienstleistungen und Produkte

### Elektra Niederbüren

vom 3. Mai 2023<sup>1</sup>

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Gebührentarif		

**Politische Gemeinde Niederbüren**  
 Elektra  
 Gossauerstrasse 5  
 9246 Niederbüren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 71 Reglement über die Elektrizität vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zu Gebührentarife, Dienstleistungen und Produkte Elektra Niederbüren - Erlass 2023

## 1. Energieverrechnung

• Ausserordentliche Ablesung und Abrechnung Quartalsende		kostenlos
• Ausserordentliche Ablesung und Abrechnung Ende Monat	CHF	20.00
• Ausserordentliche Ablesung und Abrechnung laufender Monat	CHF	40.00
• Jahres-Zusammenstellung Strombezug/Stromproduktion (Pro Abrechnung)	CHF	50.00
• Rechnungskopie an Dritte (pro Rechnung, zulasten Rechnungsempfänger)	CHF	20.00

## 2. Zähler

• Zählermontage (inkl. Prüfung und Mutation) => Direktmessung	CHF	kostenlos
• Zählermontage (inkl. Prüfung und Mutation) => Wandlermessung	CHF	kostenlos
• Vertragsauflösung (inkl. Zählerdemontage, Mutation und Schlussrechnung)	CHF	kostenlos
• Montage- und Demontage einer Vergleichsmessung (Direktmessung)	CHF	150.00
• Montage- und Demontage einer Vergleichsmessung (Wandlermessung)	CHF	nach Aufwand
• Zählerauswechslung für gewünschte Messkontrolle (Eichkontrolle)	CHF	100.00
• Lieferung EN Schlüsselrohr (Montage bauseits)	CHF	250.00

## 3. Mahnung / Inkasso

• 1. Mahnung (Zahlungserinnerung)		kostenlos
• 2. Mahnung	CHF	20.00
• Inkassobrief (Betreibung, Einstellung Stromlieferung)	CHF	100.00
• Strom Abschaltung	CHF	100.00
• Strom Einschaltung (nur nach Bezahlung und zu Bürozeiten möglich)	CHF	kostenlos

## 4. Meldewesen / hoheitliche Installationskontrolle

• Bearbeitungsgebühr (z.B. für ausstehende Sicherheitsnachweise)	CHF	kostenlos
• Stichprobenkontrollen: Verrechnung an Eigentümer wenn Mängel an der Installation vorhanden	CHF	nach Aufwand

## 5. Produzenten / Eigenverbrauch / ZEV

• ZEV Vertrag/Vereinbarung erstellen (zulasten ZEV-Verantwortlicher)	CHF	100.00
• ZEV Vertrag/Vereinbarung anpassen (zulasten ZEV-Verantwortlicher)	CHF	100.00

Niederbüren, 3. Mai 2023

**Gemeinderat Niederbüren**

Caroline Bartholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.



## Reglement 02.00 über Energieerzeugungs- und Speicheranlagen

vom 3. Mai 2023

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

### Politische Gemeinde Niederbüren

Elektra  
Gossauerstrasse 5  
9246 Niederbüren

Der Gemeinderat Niederbüren erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz<sup>1</sup> und Art. 28 Gemeindeordnung<sup>2</sup> als Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen:

<sup>1</sup> sGS 151.2, Gemeindegesetz, 21. April 2009

<sup>2</sup> Gemeindeordnung, der Politischen Gemeinde Niederbüren, 8. März 2011

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>- 3 -</b>
Art. 1	Geltungsbereich	- 3 -
Art. 2	Auftrag EN	- 3 -
Art. 3	Vollzug	- 3 -
Art. 4	Produzent	- 3 -
Art. 5	Rechtsverhältnis	- 3 -
Art. 6	Beginn und Ende Rechtsverhältnis	- 3 -
Art. 7	Verträge und Vereinbarungen	- 4 -
Art. 8	Gesetzliche Grundlagen	- 4 -
<b>II.</b>	<b>Allgemeine Anschlussbedingungen</b>	<b>- 4 -</b>
Art. 9	Anschlussgesuch, Installationsanzeige, Vorlagepflicht ESTI	- 4 -
Art. 10	Einspeisepunkt	- 4 -
Art. 11	Anschluss- und Netzverstärkung	- 4 -
Art. 12	Abnahmekontrolle	- 5 -
<b>III.</b>	<b>Messung EEA</b>	<b>- 5 -</b>
Art. 13	Messvariante Nettoproduktion	- 5 -
Art. 14	Messvariante Eigenverbrauch	- 5 -
Art. 15	Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	- 5 -
Art. 16	Wechsel Messvariante	- 5 -
<b>IV.</b>	<b>Technische Anschlussbedingungen</b>	<b>- 6 -</b>
Art. 17	Normen und Richtlinien	- 6 -
Art. 18	Schutzbedingungen	- 6 -
Art. 19	Steuerung und Regelung	- 6 -
Art. 20	Projektierung / Installation	- 6 -
Art. 21	Netzurückwirkungen	- 6 -
Art. 22	Netzbereitstellung	- 6 -
Art. 23	Blindstromkompensation	- 7 -
Art. 24	Energiespeicher	- 7 -
<b>V.</b>	<b>Betriebsbedingungen</b>	<b>- 7 -</b>
Art. 25	Änderungen / Kontrollen	- 7 -
Art. 26	Inbetriebnahme	- 7 -
Art. 27	Unterbrechungen / Einschränkungen	- 7 -
Art. 28	Stilllegung EEA durch die EN	- 8 -
<b>VI.</b>	<b>Kosten</b>	<b>- 8 -</b>
Art. 29	Bewilligung	- 8 -
Art. 30	Messeinrichtung	- 8 -
Art. 31	Zählermontage	- 8 -
Art. 32	Intelligente Messsysteme	- 8 -
Art. 33	Blindenergie	- 9 -
Art. 34	Anlagenbeglaubigung	- 9 -
Art. 35	Abnahmeprüfung / Abnahmemessung	- 9 -
<b>VII.</b>	<b>Vergütung Energie</b>	<b>- 9 -</b>
Art. 36	Vergütung	- 9 -
Art. 37	Direktvermarktung Energieproduktion	- 9 -
Art. 38	Förderprogramm Energie	- 9 -
Art. 39	Vermarktung Herkunftsnachweise (HKN)	- 10 -
<b>VIII.</b>	<b>Haftung</b>	<b>- 10 -</b>
Art. 40	Haftung	- 10 -
<b>IX.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>- 10 -</b>
Art. 41	Vollzugsbeginn	- 10 -
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>- 11 -</b>

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement gilt für die Installation, die Anschlussbedingungen und allfällige spezielle Abnahmeverträge für Energieerzeugungsanlagen (nachfolgend EEA) im Parallelbetrieb.</p> <p>Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra Niederbüren, nachfolgend EN genannt und den Anlagebetreibern, nachfolgend Produzent<sup>3</sup> genannt.</p>
Zweck / EN	<p>Art. 2</p> <p>Die EN:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) versorgt Kunden im Gemeindegebiet gemäss «Reglement Elektrizität Energie<sup>4</sup>»;</li><li>b) stellt gemäss EnG<sup>5</sup> die Abnahme der dezentral produzierten Energie in ihrem Netz und deren Vergütung sicher und berücksichtigt auch das Verlangen auf Eigenverbrauch und dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.</li></ul>
Vollzug	<p>Art. 3</p> <p>Der Gemeinderat sorg für den Vollzug dieses Reglements. Der Gemeinderat ist befugt, Ausführungsvorschriften als Vollzugsverordnungen zu diesem Reglement zu erlassen.</p>
Produzent	<p>Art. 4</p> <p>Produzent ist, wer mittels EEA elektrische Energie an die EN liefert und deren Verteilnetz beansprucht.</p>
Rechtsverhältnis	<p>Art. 5</p> <p>Das Rechtsverhältnis zwischen der EN sowie dem Produzent im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.</p>
Beginn und Ende Rechtsverhältnis	<p>Art. 6</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Montage der Messeinrichtungen oder mit der Energieeinspeisung der EEA. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.</li><li>b) Das Rechtsverhältnis endet mit der Demontage der Messeinrichtung. Durch die vorübergehende Nichtbenutzung der EEA wird das Rechtsverhältnis nicht unterbrochen.</li></ul>

---

<sup>3</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

<sup>4</sup> Reglement Niederbüren, über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss, xx.xx.xxxx

<sup>5</sup> SR 730.0, Energiegesetz (EnG), 30. September 2016

Verträge und Vereinbarungen	<p>Art. 7</p> <p>Die EN kann in besonderen Fällen von diesem Reglement und den Tarifen abweichende Verträge und Vereinbarungen abschliessen. Besondere Fälle liegen insbesondere vor bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erzeugungsanlagen von Produzenten, welche eine Netzverstärkung benötigen;</li> <li>b) Energieerzeugung mit besonderen Erzeugungsverhältnissen, wie unregelmässiger Energielieferung, stark wechselnder Leistungsabgabe, unwirtschaftlichen Anschlüssen oder Verursachung von störenden Netzurückwirkungen im Verteilnetz.</li> </ul>
Gesetzliche Grundlagen	<p>Art. 8</p> <p>Es gelten die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, wie auch Verordnungen des UVEK mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen.</p>

## II. Allgemeine Anschlussbedingungen

Anschlussgesuch, Installationsanzeige	<p>Art. 9</p> <p>Für alle fest montierten und steckbaren EEA müssen gemäss Werkvorschriften<sup>6</sup> vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige eingereicht werden. Weitere Details sind in den entsprechenden Vollzugsverordnungen geregelt.</p>
Einspeisepunkt	<p>Art. 10</p> <p>Auf der Grundlage eines Anschlussgesuchs (TAG) legt die EN gemäss EnG<sup>7</sup> und StromVV<sup>8</sup> die Netzebene sowie den technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt fest. Grundlage bilden die Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom).</p>
Anschluss- und Netzverstärkung	<p>Art. 11</p> <p>Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Anschlussverstärkung vom Netzanschlusspunkt bis zum Einspeisepunkt notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des Produzenten.</p> <p>Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Netzverstärkung vom Einspeisepunkt bis zur Verteilkabine oder Trafostation notwendig, gehen die Kosten zu Lasten der EN.</p> <p>Voraussetzung für die Realisierung einer Netzverstärkung ist entsprechend der situativen Verhältnisse eine Bewilligung des Plangenehmigungsgesuches durch das ESTI. Diese wird nicht mit dem Anschlussgesuch geprüft.</p> <p>Je nach Voraussetzungen der Situation einer notwendigen Netzverstärkung, kann diese 3 bis 24 Monate oder länger dauern.</p> <p>Die EN behalten sich vor, wenn nach durchgeführter Netzverstärkung die EEA nicht erstellt wird, die entstandenen Kosten dem Produzenten zu belasten.</p>

<sup>6</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

<sup>7</sup> SR 730.0, Energiegesetz (EnG), 30. September 2016

<sup>8</sup> SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

Abnahmekontrolle Art. 12  
Nach der Schlusskontrolle des Installateurs muss eine Abnahmekontrolle gemäss NIV<sup>9</sup> erfolgen.

### III. Messung EEA

Messvariante Art. 13  
Nettoproduktion Bei EEA mit Nettoproduktionsmessung wird die gesamte produzierte Energie abzüglich Eigenbedarf der Anlage in das Netz der EN eingespeist.  
Die Messverfahren der Nettoproduktionsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, regelt der Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung.

Messvariante Art. 14  
Eigenverbrauch Produzenten haben das Recht, die erzeugte Elektrizität vor Ort selber zu verbrauchen. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung<sup>10</sup>.  
Der Eigenverbrauch muss zeitgleich mit der Produktion erfolgen. Produktion und Bezug können nicht gegeneinander saldiert werden. Die überschüssige Energie wird in das Netz der EN eingespeist.  
Die Messverfahren der Eigenverbrauchsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, regelt der Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung.

Messvariante Art. 15  
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) Die Eigenerzeugung kann am Ort der Produktion auf mehrere Endverbraucher nach Art. 14 EnV<sup>11</sup> aufgeteilt werden.  
Die einzelnen Messverfahren und Anschlussbedingungen, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Dienstleistungsabgrenzungen stehen, regelt der Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung.

Wechsel Messvariante Art. 16  
Bei einem Wechsel der Messvariante meldet der Produzent der EN den Wechsel mindestens 90 Tage vor der Umsetzung.  
Die Kosten für den Wechsel der Messvariante können dem Produzenten gemäss dem Gebührentarif verrechnet werden.

---

<sup>9</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

<sup>10</sup> Einmalvergütung (EIV), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Einspeisevergütungssystem (EVS) etc.

<sup>11</sup> SR 730.01, Energieverordnung (EnV), 1. November 2017

## IV. Technische Anschlussbedingungen

Normen und Richtlinien	<p>Art. 17</p> <p>Die technischen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände gelten als Stand der Technik und sind beim Bau und Betrieb von EEA's zu beachten.</p>
Schutzbedingungen	<p>Art. 18</p> <p>Es ist ein Netz- und Anlagenschutz (nachfolgend NA-Schutz) vorzusehen. Die Umsetzung des NA-Schutzes regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zum Netz- und Anlagen-Schutz (NA-Schutz) wird mit der Bewilligung des Meldewesens durch die EN definiert.</p> <p>Es sind Schutzeinrichtungen zu installieren, welche die EEA vom Netz automatisch abschalten, wenn die Netzversorgung unterbrochen ist.</p> <p>Der Produzent ist für die Sicherstellung des Eigenschutzes und die Einhaltung der Schutzbedingungen selbst verantwortlich.</p>
Steuerung und Regelung	<p>Art. 19</p> <p>Für die EN sind Schnittstellen zur Steuerung und Regelung der EEA vorzusehen. Die Ausführung der Schnittstellen zur Steuerung und Regelung der EEA werden mit der Bewilligung des Meldewesens durch die EN festgelegt.</p> <p>Zur statischen Netzstützung verlangt die EN nach Bedarf die Abgaben von induktiver bzw. kapazitiver Blindleistung. Vorgaben werden in der Bewilligung des Meldewesens geregelt und gelten als vertraglicher Bestandteil.</p> <p>Die Kosten für die geforderten Massnahmen gehen zu Lasten des Produzenten.</p> <p>Technische Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zum Netz- und Anlagen-Schutz (NA-Schutz).</p>
Projektierung / Installation	<p>Art. 20</p> <p>Die Projektierung und die Installation einer EEA mit den entsprechenden Meldungen an die EN haben gemäss der Vollzugsverordnung zu Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) zu erfolgen.</p>
Netzurückwirkungen	<p>Art. 21</p> <p>Treten durch den Betrieb von EEA Störungen im Verteilnetz auf oder werden die Grenzwerte gemäss den technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen D-A-CH-CZ am Verknüpfungspunkt überschritten, kann die EN besondere Massnahmen zu deren Behebung verlangen. Die Kosten zur Behebung der Störung gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Produzenten haften bei Störungen und Schäden im Versorgungsnetz der EN oder an Anlagen Dritter, wenn ihre EEA unzulässig hohe Netzurückwirkungen verursachen.</p>
Netzbereitstellung	<p>Art. 22</p> <p>Die EN stellt dem Produzenten das Verteilnetz gemäss bewilligtem Anschlussgesuch für die Einspeisung der mit der angeschlossenen EEA erzeugten elektrischen Energie zur Verfügung.</p>

Blindstromkompensation

Art. 23

Für eingespeiste Energie ist der vorgegebene Leistungsfaktor einzuhalten.

Art und Umfang der Kompensation sind mit der EN abzusprechen.

Weitere Details geregelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zu Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Energiespeicher

Art. 24

Die von EEA produzierte elektrische Energie kann, abhängig von Anlageleistung, Speicherleistung und Messvarianten, gespeichert werden.

Die Details und Anschlussbedingungen regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zur Projektierung und Betrieb von Speicheranlagen.

## V. Betriebsbedingungen

Änderungen /  
Kontrollen

Art. 25

Änderungen an der EEA sind der EN vor Ausführung mittels entsprechenden Meldungen anzuzeigen.

Die EN behält sich vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen.

Inbetriebnahme

Art. 26

Die EEA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn:

- a) alle notwendigen Bewilligungen vorliegen.;
- b) die notwendigen Anschluss- und/oder Netzverstärkungen betriebsbereit fertiggestellt sind;
- c) die Inbetriebnahme der EN mindestens 5 Arbeitstage vorher schriftlich gemeldet worden ist.
- d) alle geforderten Konfigurationen korrekt erstellt und schriftlich bestätigt worden sind.

Weitere Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zu Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) und in der Vollzugsverordnung zum Netz- und Anlagen-Schutz (NA-Schutz).

Unterbrechungen /  
Einschränkungen

Art. 27

Die EN hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes ohne Kostenfolge einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs-, Erweiterungsarbeiten etc.) sowie bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.
- b) bei höherer Gewalt durch bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle sowie Störungen, Überlastungen im Netz oder Ereignisse mit ähnlicher Auswirkung).
- c) die Grenzwerte für Netzurückwirkungen aufgrund störender Verbraucher oder Erzeuger nicht eingehalten werden.
- d) bei notwendigen betrieblichen Einschränkungen durch die Betreiber der vorgelagerten Netze.

Stilllegung EEA durch die EN	<p>Art. 28</p> <p>Die EN hat das Recht, den Parallelbetrieb der EEA ohne Kostenfolge still zu legen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kontrollarbeiten an der EEA durchgeführt werden müssen;</li> <li>b) die Schutzeinrichtungen der EEA versagen oder nicht vorhanden sind;</li> <li>c) der NA-Schutz funktionsuntüchtig ist oder fehlt;</li> <li>d) die Steuer- und Regelmöglichkeiten funktionsuntüchtig ist oder fehlt;</li> <li>e) die Grenzwerte für Netzurückwirkungen nach den technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen D-A-CH-CZ nicht eingehalten werden;</li> <li>f) im Netz Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden müssen (inklusive vorgelagerte Netze);</li> <li>g) im Netz Störungen auftreten (inklusive vorgelagerte Netze).</li> </ul>
------------------------------	--

## VI. Kosten

Bewilligung	<p>Art. 29</p> <p>Kosten für das Beurteilungs- und Bewilligungsverfahren einer EEA können dem Produzenten gemäss dem durch den Gemeinderat erlassenen Gebührentarif in Rechnung gestellt.</p>
Messeinrichtung	<p>Art. 30</p> <p>Die Messeinrichtung wird durch die EN bestimmt und geliefert. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten können dem Produzenten gemäss dem durch den Gemeinderat erlassenen Gebührentarif oder das Preisblatt<sup>12</sup> in Rechnung gestellt.</p>
Zählermontage	<p>Art. 31</p> <p>Die Kosten für die Montage gesetzlich vorgeschriebener Zähler oder eine allfällig nötige Auswechslung eines Zählers können dem Produzenten gemäss dem durch den Gemeinderat erlassenen Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.</p>
Intelligente Messsysteme	<p>Art. 32</p> <p>Produktionsanlagen sind mit einem intelligenten Messsystem auszurüsten, welches Lastgänge und Produktionsdaten aufzeichnet und über eine Schnittstelle täglich ausgelesen werden können. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten können dem Produzenten gemäss dem durch den Gemeinderat erlassenen Gebührentarif oder das Preisblatt<sup>13</sup> in Rechnung gestellt werden.</p>

<sup>12</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM oder Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

<sup>13</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM oder Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

Blindenergie	<p>Art. 33</p> <p>Die Vorgaben betreffend Blindenergie sind einzuhalten.</p> <p>Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie kann dem Produzenten gemäss Preisblatt<sup>14</sup> verrechnet werden.</p> <p>Weitere Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zu Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA).</p>
Anlagenbeglaubigung	<p>Art. 34</p> <p>Die Anlagenbeglaubigung muss durch den Produzenten in Auftrag gegeben werden.</p>
Abnahmeprüfung / Abnahmemessung	<p>Art. 35</p> <p>Die EN führt bei Bedarf nach der Inbetriebnahme der EEA eine Abnahmeprüfung durch.</p> <p>Werden bei der Abnahmeprüfung Abweichungen gemäss den geltenden technischen Vorgaben, des bewilligten Meldewesens oder unzulässige störende Netzurückwirkungen festgestellt, die von der EEA ausgehen, wird der Betrieb der Anlagen eingestellt bis die Mängel behoben sind bzw. die vorgegebenen Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Bei Abweichungen werden die Kosten für die Abnahme dem Produzenten in Rechnung gestellt.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die Details in der Vollzugsverordnung zu Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA).</p>

## VII. Vergütung Energie

Vergütung	<p>Art. 36</p> <p>Es wird nur die ins Netz eingespeisene Energie finanziell entschädigt. Im Minimum vergütet die EN die produzierte Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Die Vergütung erfolgt gemäss Preisblatt<sup>15</sup>.</p>
Direktvermarktung Energieproduktion	<p>Art. 37</p> <p>Jeder Produzent kann die produzierte Energie ganz oder teilweise an Dritte veräussern.</p> <p>Den notwendigen Lieferantenwechsel meldet der Produzent der EN mindestens 30 Tage vor dem Übertritt. Die technische Umsetzung des Wechselprozesses gemäss den aktuellen Branchenempfehlungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Details werden in den Anhängen geregelt.</p>
Förderprogramm Energie	<p>Art. 38</p> <p>Die Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt gemäss jeweiligem Förderprogramm oder den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Den Wechsel in ein Förderprogramm oder den Austritt aus einem Förderprogramm meldet der Produzent der EN mindestens 30 Tage vor dem Übertritt.</p>

<sup>14</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM oder Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

<sup>15</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM oder Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

Art. 39  
Vermarktung  
Herkunftsnachweise (HKN) Jeder Produzent kann den ökologischen Mehrwert seiner eingespeisten Energie selber vermarkten.  
Gemäss Preisblatt<sup>16</sup> können die HKN der EN abgetreten werden. Die Vergütung erfolgt gemäss Preisblatt<sup>17</sup>. Weitere Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zu den Messvarianten und Herkunftsnachweisen für Energieerzeugungsanlagen.  
Den Wechsel in ein Förderprogramm oder den Austritt aus einem Förderprogramm meldet der Produzent dies der EN mindestens 30 Tage vor dem Übertritt.

## VIII. Haftung

Art. 40  
Haftung Der Produzent der EEA haftet für sämtliche durch seine Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des EleG<sup>18</sup>.  
Er haftet ferner für Aufwendungen der EN für die Störungssuche und die Störungsbehebung sowie für Schäden im Netz, welche durch die EEA aufgrund von Spannungsschwankungen, Überströmen, Oberschwingungen und Frequenzabweichungen verursacht werden.

## IX. Schlussbestimmungen

Art. 41  
Vollzugsbeginn Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Niederbüren, 3. Mai 2023

### Politische Gemeinde Niederbüren

Caroline Bartholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 2. Juni 2023 bis 3. Juli 2023.

Der Gemeinderat hat das Reglement per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

---

<sup>16</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM oder Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

<sup>17</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM oder Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

<sup>18</sup> SR 734.0 Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG), 24. Juni 1902

## Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der EN.
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit der elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EiCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
EVU	Bezeichnung für die Energieversorgungsunternehmung
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kWp	Der Begriff Peakleistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).

Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird.  Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EVU und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).
PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verbrauchsprofil H4	Energieverbrauch von 4'500 kWh/Jahr (5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler ohne Elektroboiler)
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EVU. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
Vorlagepflicht	Für EEA mit einer Leistung grösser als 30 kW gilt die Melde- und Vorlagepflicht beim ESTI.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch



## Vollzugsverordnung 02.01 Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)

vom 3. Mai 2023<sup>1</sup>

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

**Politische Gemeinde Niederbüren**  
Elektra  
Gossauerstrasse 5  
9246 Niederbüren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 3 Reglement über Energieerzeugungs- und Speicheranlagen vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zur zu Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) - Erlass 2023

## 1. Planungsgrundlagen

Im Speziellen sind für die Planung folgende aktuell gültigen technischen Vorschriften und Regeln zu beachten:

- a) Bestimmungen des ESTI, insbesondere STI 220;
- b) Niederspannungs-Installationsnormen (NIN);
- c) Weisungen der ECom und des BFE;
- d) Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen D-A-CH-CZ;
- e) Branchenempfehlung, Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen VSE NA-Schutz NA/EEA;

Die übrigen aktuell gültigen Reglemente, Richtlinien und Weisungen der EN sind bei der Planung ebenfalls zu beachten.

## 2. Planungsablauf

Für Vorabklärungen betreffend Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzanschlusses EEA steht die EN zur Verfügung.

Die EEA ist im Voraus vollumfänglich zu planen und zu spezifizieren, gegebenenfalls zusammen mit einem Fachpartner.

Die Anschlussmöglichkeit einer EEA wird durch die EN nach Vorliegen des Anschlussgesuchs geprüft.

Das Baumeldeverfahren ist je nach Fall mit der Gemeinde zu koordinieren.

Es ist zwingend ein NA-Schutz und eine Steuerung / Regelung gemäss der Vollzugsverordnung zum Netz- und Anlagen-Schutz (NA-Schutz) vom 3. Mai 2023 vorzusehen.

Die Art der Messung für die EEA ist im Anschlussgesuch anzugeben. Die Details regelt die Vollzugsverordnung zu den Messvarianten und Herkunftsnachweisen für Energieerzeugungsanlagen vom 3. Mai 2023.

Der nachfolgende Planungs- und Bewilligungsablauf sowie die spezifizierten Betriebsbedingungen sind einzuhalten.

## 3. Anschlussgesuch

Für alle fest montierten und steckbaren EEA ab 600 Watt sind gemäss den gültigen Werkvorschriften<sup>2</sup> der EN vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige einzureichen:

Die Gesuchunterlagen (Meldewesen) sind der EN vollständig und korrekt frühzeitig vor Installationsbeginn einzureichen und beinhalten Installationsanzeige, Anschlussgesuch, Prinzipschema und Spezifikationen. Die Einreichung hat online gemäss den Vorgaben der EN zu erfolgen.

Die EN klärt die Anschlussbedingungen für die EEA ab. Es legt insbesondere den Einspeisepunkt, die Anschlusskosten sowie weitere Auflagen und Bedingungen fest. Die Bewilligung wird nach Abschluss des Verfahrens erteilt.

Bei veränderten Spezifikationen nach Einreichung des Anschlussgesuchs ist dieses erneut mit den aktuellen Daten und Unterlagen einzureichen.

## 4. Installationsanzeige

Die Installationsanzeige ist mindestens drei Wochen vor Installationsbeginn durch den beauftragten Elektroinstallateur inklusive Prinzipschema bei der EN einzureichen. Die Einreichung hat online gemäss den Vorgaben der EN zu erfolgen.

Nach Prüfung der Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Vorschriften wird die Bewilligung erteilt.

---

<sup>2</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

## **5. Installation**

Die Installation hat gemäss Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) vom 3. Mai 2023 und den Werkvorschriften<sup>3</sup> zu erfolgen.

Nach Montage der Messeinrichtung kann die EEA zur Funktionsprüfung in Betrieb genommen werden. Für Schäden, welche aus dem Betrieb der EEA vor der offiziellen Inbetriebnahme resultieren, haftet der Produzent vollumfänglich.

Nach Fertigstellung der Installation ist die Fertigstellungsanzeige bei der EN einzureichen. Vor Übergabe der EEA an den Produzenten erstellt der beauftragte Elektroinstallateur den Sicherheitsnachweis mit dem Mess- und Prüfprotokoll zuhanden des Produzenten und der EN. Diese Unterlagen werden durch die EN auf deren Richtigkeit geprüft.

Die EEA unterstehen der Kontrollperiode entsprechend dem Standortgebäude gemäss Art. 32 Abs. 4 NIV<sup>4</sup>.

## **6. Inbetriebnahme und Abnahme**

Die Inbetriebnahme erfolgt durch den beauftragten Elektroinstallateur und den EEA-Lieferanten oder EEA-Monteur. Nach erfolgter Inbetriebnahme ist der EN der Sicherheitsnachweis SINA, die Konformität Einstellung Schutz sowie die Bestätigung über Einstellung und Prüfung des NA-Schutzes zu übergeben.

## **7. Abnahme**

Der Produzent organisiert die Abnahme der EEA. Bei der Abnahme sind folgende Organe anwesend: Produzent, der beauftragte Elektroinstallateur, der EEA-Lieferant oder EEA-Monteur und bei Bedarf die EN. Das Abnahmeprotokoll ist der EN abzugeben.

Die Freigabe für die Energieeinspeisung samt Vergütung sowie die Anlagenbeglaubigung der EEA erfolgt erst mit Vorliegen der erwähnten Anlagendokumentation.

## **8. Anlagenbeglaubigung Pronovo Kundenportal**

EEA, welche durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder Einspeisevergütungssystem (EVS) gefördert werden oder im HKN-System erfasst sind, müssen beglaubigt werden.

Damit die EEA beglaubigt werden kann, ist die EEA im Kundenportal der Pronovo durch den Produzenten oder dessen Beauftragten zu erfassen. Bei der Erfassung ist die EN zur Bereitstellung der Messpunktnummern und eine Kontrollfirma für die Beglaubigung der EEA auszuwählen

## **9. Betrieb**

Für einen sicheren, sachgemässen und einwandfreien Betrieb der EEA ist der Produzent verantwortlich.

Bei EEA mit einer Leistung grösser 2 kVA werden die Daten vom intelligenten Messsystem (IMS) automatisch ausgelesen.

Die eingespeisten Energiemengen von KEV, EVS oder HKN berechtigten EEA werden durch die EN an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

## **10. Änderung / Erweiterung / Ersatz**

Bei Änderungen, Erweiterungen oder Ersatz einer EEA gelten dieselben Bestimmungen und Abläufe wie für Neuanlagen.

---

<sup>3</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

<sup>4</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

Niederbüren, 3. Mai 2023

**Gemeinderat Niederbüren**

Caroline Bartheolet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.



## Vollzugsverordnung 02.02 Messvarianten und Herkunftsnachweise (HKN) für Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von  
Energieerzeugungs- und Speicheranlagen

vom 3. Mai 2023<sup>1</sup>

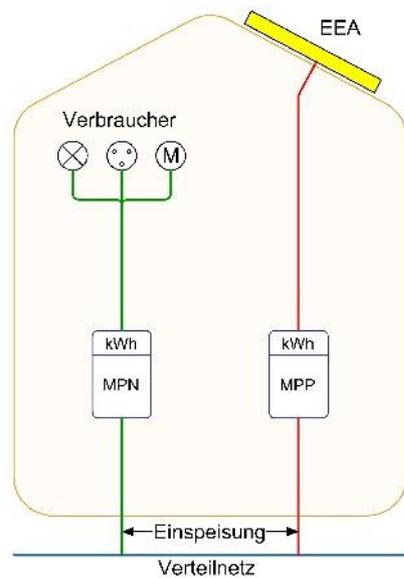
Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

**Politische Gemeinde Niederbüren**  
Elektra  
Gossauerstrasse 5  
9246 Niederbüren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 3 Reglement über Energieerzeugungs- und Speicheranlagen vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zu den Messvarianten und Herkunftsnachweisen für Energieerzeugungsanlagen - Erlass 2023

## 1. Messvariante Nettoproduktionsmessung

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion und Verbrauch. Umsetzung gemäss nachfolgenden Schemata.



EEA: Energieerzeugungsanlage  
MPP: Messpunkt Produktion (Rücklieferung)  
MPN: Messpunkt Netzanschluss (Verbrauch)

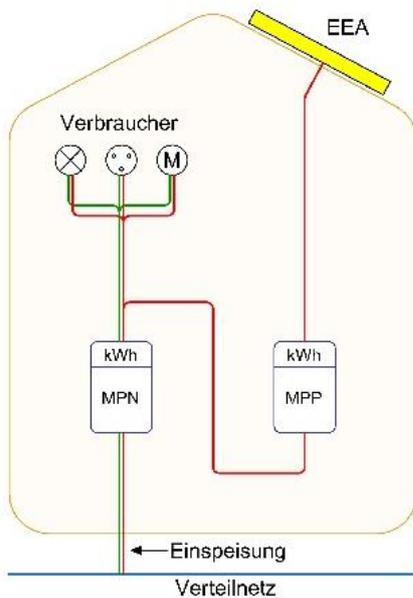
Für die Montage der EN- und Privaten- Messeinrichtung und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

### Allgemeine Bestimmungen zur Nettoproduktionsmessung:

- Die produzierte Energie der EEA wird in das Netz der EN eingespeist.
- Es ist eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (grösser 80 A) zu erstellen.
- Stromwandler und Prüfklemmen werden von der EN zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikationseinrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [1] in Rechnung gestellt.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

## 2. Messvariante Eigenverbrauchsmessung

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion und Überschuss. Eigenverbrauch wird nicht vergütet und hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Die Saldierung von Produktion und Bezug zur Einsparung von Netznutzungs-entgelt ist nicht erlaubt. Umsetzung gemäss nachfolgendem Schema.



EEA: Energieerzeugungsanlage  
MPP: Messpunkt Produktion >30 kVA  
MPN: Messpunkt Netzanschluss  
(Verbrauch + Rücklieferung Überschuss)

Für die Montage der EN- und Privaten- Messeinrichtung und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

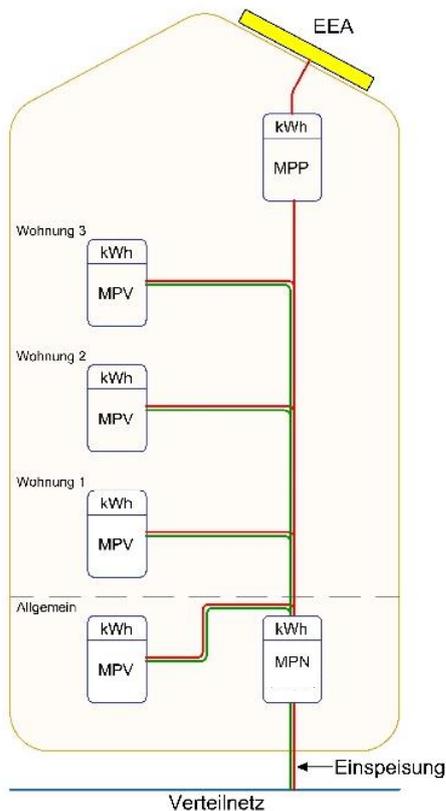
### Allgemeine Bestimmungen Eigenverbrauchsmessung:

- Die produzierte Energie der EEA wird direkt durch den Produzenten bezogen und der Überschuss in das Netz der EN eingespeisen.
- Es ist eine zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (grösser 80 A) zu erstellen.
- Stromwandler und Prüfklemmen werden von der EN zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikationseinrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungsstarif [17] in Rechnung gestellt.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

### 3. Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Bei dieser Messvariante erfolgt eine getrennte Abrechnung von Produktion, Überschuss und Eigenverbrauch. Eigenverbrauch wird gemäss den internen Ansätzen verrechnet bzw. vergütet und hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Die Saldierung von Produktion und Bezug zur Einsparung von Netznutzungsentgelt ist nicht erlaubt. Weiter Details zur ZEV sind in der Vollzugsverordnung zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) vom 3. Mai 2023 zu entnehmen.

Umsetzung gemäss nachfolgendem Schema.



EEA: Energieerzeugungsanlage  
MPP: Messpunkt Produktion  
MPV: Messpunkt ZEV-Teilnehmer "privaten Zähler"  
MPN: Messpunkt Netzanschluss ZEV  
(Verbrauch + Rücklieferung Überschuss)

Für die Montage der EN- und Privaten- Messeinrichtung und der Steuerapparate sind normierte (h 400 x b 250 mm) Apparatetafeln zu verwenden.

#### Allgemeine Bestimmungen Messung ZEV:

- Die produzierte Energie der EEA wird direkt durch die Teilnehmer bezogen und der Überschuss in das Netz der EN eingespeist.
- Es sind zwei zusätzliche Direktmessung (bis 80 A) respektive Wandlermessung (größer 80 A) zu erstellen.
- Stromwandler und Prüfklemmen werden von der EN zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten für die Lieferung, Montage, administrative Aufwände inklusive allfällige Kommunikationseinrichtungen sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die zweite Messeinrichtung werden dem Produzenten gemäss Preisblatt<sup>2</sup> in Rechnung gestellt.
- Die nötigen Anpassungen der internen Installationen sind Sache des Produzenten.

<sup>2</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

## 4. Wechsel der Messvariante

### Grundsätzliches

Produzenten haben jederzeit das Recht, unabhängig von Grösse oder Produktionstechnologie der EEA, die Messvariante (Eigenverbrauchs- oder Nettoproduktionsmessung wie auch Bildung einer ZEV) ihrer Anlagen selbst zu bestimmen und allenfalls später auch anzupassen (vgl. Art. 15 + 16 EnG<sup>3</sup>).

### Umsetzung / Ablauf

Nachfolgender Ablauf ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten:

- Produzenten, welche die Messvariante wechseln wollen, melden dies der EN schriftlich drei Monate im Voraus (vgl. Art. 2 EnV<sup>4</sup>).
- Einreichung einer Installationsanzeige (inklusive Prinzipschema).
- Anpassung der Messung nach erfolgter Bewilligung der Installationsanzeige gemäss schematischen Vorgaben.
- Der Installateur bestellt für den Umbau die entsprechend Zähler bei der EN.
- Nach Fertigstellung stellt der Installateur vor der Übergabe an den Kunden einen Sicherheitsnachweis aus.
- Die Anpassung der Messanordnung ist der Pronovo über das Kundenportal zu melden. Die Meldung hat durch den Produzenten selber oder dessen Beauftragen zu erfolgen.
- Der Messdienstleister des Netzbetreibers passt automatische Datenmeldung an Pronovo an.

## 5. Erfassung HKN

Die Produktionsdaten werden von der EN über ein automatisiertes Verfahren unmittelbar von der Messstelle an die Pronovo übermittelt.

## 6. Abnahme HKN

Jeder Produzent kann den ökologischen Mehrwert (HKN) seiner eingespeisten Energie selber vermarkten oder den EN abtreten. Die EN nimmt solche HKN entgegen und vergütet diese gemäss Preisblatt<sup>5</sup>. Der Produzent bestätigt dazu den Dauerauftrag der Pronovo, der die HKN direkt der EN überschreibt. Der Dauerauftrag kann gemäss den Bestimmungen der Pronovo jederzeit gegenseitig gekündigt werden. Der Produzent erhält ausschliesslich eine Vergütung für gelieferte HKN.

## 7. Einrichtung Dauerauftrag

Der Produzent/Kunde kann schriftlich über den Ablauf informiert werden.

Niederbüren, 3. Mai 2023

### **Gemeinderat Niederbüren**

Caroline Bartholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

---

<sup>3</sup> SR 730.0, Energiegesetz (EnG), 30. September 2016

<sup>4</sup> SR 730.01, Energieverordnung (EnV), 1. November 2017

<sup>5</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG



## Vollzugsverordnung 02.03 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

### Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen

vom 3. Mai 2023<sup>1</sup>

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

**Politische Gemeinde Niederbüren**  
Elektra  
Gossauerstrasse 5  
9246 Niederbüren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 3 Reglement über Energieerzeugungs- und Speicheranlagen vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)- Erlass 2023

## 1. Einleitung

Die Eigenerzeugung kann am Ort der Produktion auch auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt werden. Die gesetzlichen Modalitäten dazu sind im EnG<sup>2</sup>, EnV<sup>3</sup> und der StromVV<sup>4</sup> geregelt.

Damit der Eigenverbrauch in solchen Fällen in der Praxis gesetzeskonform umgesetzt werden kann, bedarf es einiger Grundprinzipien. Diese sind in diesem Anhang geregelt, insbesondere die technischen und administrativen Abläufe eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch im Versorgungsgebiet der EN.

Das Dokument Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wurde dazu konzipiert, dass keine Widersprüche zu anderen Gesetzgebungen (insbesondere den Regeln zur Grundversorgung und dem freien Strommarkt) entstehen.

## 2. Allgemeine technische und gesetzliche Voraussetzungen

### 2.1 Voraussetzungen für die Bildung eines ZEV

Die Betreiber von Energieerzeugungsanlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräußern. Beides gilt als Eigenverbrauch.

Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Ebenfalls als Ort der Produktion gelten zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt.

Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der Grundeigentümerin ebenso als zusammenhängend.

Als am Ort der Produktion selber verbraucht, gilt nur die Elektrizität, die zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat.

Endverbraucherinnen und Endverbraucher können sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschließen, sofern die Produktionsleistung der EEA bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Die Anschlussleistung wird dabei über den Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers festgelegt. Als Produktionsleistung gilt bei PVA die Gleichstrom-Spitzenleistung, ansonsten die mittlere mechanische Bruttoleistung.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucherinnen und Endverbraucher vorsehen, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen.

Weitere Informationen zu Thema ZEV und Rechte, Pflichten, vertraglichen Bestandteilen, Netzanschluss, technischen Vorgaben, Abrechnung etc. finden Immobilieneigentümer, Mieter, Energieberater, Solarplaner und weitere Interessenten in folgenden Dokumenten:

- Leitfaden Eigenverbrauch, Bundesamt für Energie BFE
- Handbuch VSE, Eigenverbrauchsregelung (HER)
- Verbrauchsabhängigen Energie- und Wasserkostenabrechnung, VEWA Modell, Bundesamt für Energie BFE

Massgeblich sind jedoch in jedem Fall die Gesetze und Verordnungen des Bundes.

---

<sup>2</sup> SR 730.0, Energiegesetz (EnG), 30. September 2016

<sup>3</sup> SR 730.01, Energieverordnung (EnV), 1. November 2017

<sup>4</sup> SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

## 2.2 Vertragliche Regelung

Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten:

- a) wer den Zusammenschluss gegen aussen als ZEV-Verantwortlicher vertritt;
- b) die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung;
- c) das Stromprodukt, das extern bezogen werden soll sowie die Modalitäten für einen Wechsel dieses Produkts.
- d) die Kosten pro kWh Eigenverbrauch, welche gemäss Art. 16 EnV<sup>5</sup> nicht höher als das Stromprodukt der EN ausfallen darf,
- e) die effektiven Kosten / kWh der EEA mit Ausweisung des Ertrages durch den Verkauf des Eigenverbrauches gemäss Art. 16 EnV<sup>6</sup>,
- f) die Beteiligung der Teilnehmer am Gewinn aus dem Verkauf des Eigenverbrauchs, welche mindestens 50% des Gewinnes betragen muss.

Diese Zusammenstellung ist nicht abschliessen. Es ist das geltende Recht mit den entsprechenden Vorgaben zu beachten.

## 2.3 Wahlrecht Teilnahme am ZEV der Mieter und Pächter

Bestehende Mieter oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch den ZEV-Verantwortlichen die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach StromVG<sup>7</sup> zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn der ZEV-Verantwortliche den Pflichten nicht nachkommt. Sie behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach StromVG<sup>8</sup>.

## 2.4 Beendigung der Teilnahme am ZEV

ZEV-Teilnehmer können ihre Teilnahme am Zusammenschluss nur dann beenden, wenn:

- a) sie Anspruch auf Netzzugang haben und diesen für sich geltend machen wollen; oder
- b) die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer entweder die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält.
- c) die Beendigung ist dem ZEV-Verantwortlichen drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

## 2.5 Meldepflicht

Grundeigentümer haben der EN je drei Monate im Voraus Folgendes mitzuteilen:

- a) die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch und die allenfalls teilnehmenden Mieter oder Pächter (ZEV-Teilnehmer) sowie der Vertreter (ZEV-Verantwortlicher) des Zusammenschlusses;
- b) die Auflösung eines Zusammenschlusses;
- c) den Einsatz eines Speichers und dessen Verwendungsart.

Der ZEV-Verantwortliche hat eine allfällige Beendigung der Teilnahme eines ZEV-Teilnehmers am Zusammenschluss der EN unverzüglich mitzuteilen. Die EN nimmt die betreffenden Mieter und Pächter innert drei Monaten in die Grundversorgung gemäss StromVG<sup>9</sup> auf.

## 2.6 Streitfälle

Die Zivilgerichte beurteilen Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Grundeigentümern einerseits und Mietern oder Pächtern andererseits im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Als Gerichtsort gilt das zuständige Kreisgericht.

---

<sup>5</sup> SR 730.01, Energieverordnung (EnV), 1. November 2017

<sup>6</sup> SR 730.01, Energieverordnung (EnV), 1. November 2017

<sup>7</sup> SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

<sup>8</sup> SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

<sup>9</sup> SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

## 2.7 Aufgaben ZEV Grobübersicht

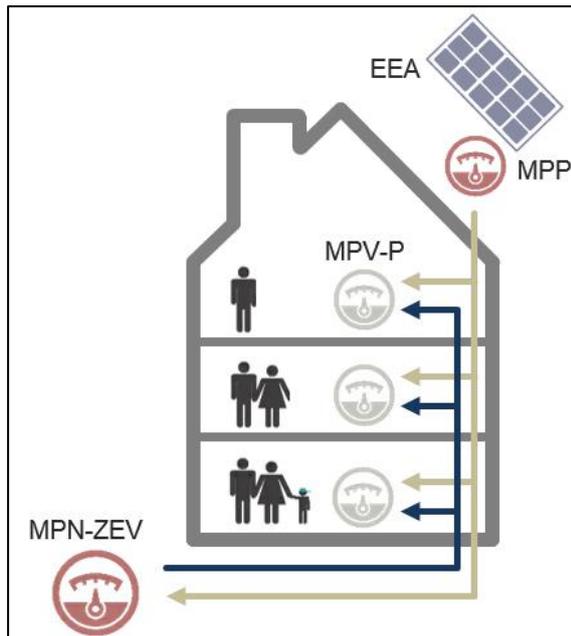
Die nachfolgende Erläuterung zum ZEV zeigen die Zuständigkeiten der damit verbundenen Dienstleistungen für Messungen und Verrechnungen auf.

	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
	Privatlösung [PL]
Beschreibung	Private-Lösung durch Eigenleistung oder Dritte
Anordnung der ZEV-Messung	
Messung MPN-ZEV + MPP	EN
Messung MPV-P	Private / Dritte
Abrechnung	ZEV-Verantwortlicher durch EN (MPN-ZEV) ZEV-Teilnehmer durch Private / Dritte (MPV-P)
Vergütung	ZEV-Verantwortlicher durch EN (MPN-ZEV) ZEV-Teilnehmer durch Private / Dritte (MPV-P)
Inkasso	ZEV-Verantwortlichen (MPN-ZEV) durch Private / Dritte (MPV-P)

EEA: Energieerzeugungsanlage  
MPP: Messpunkt Produktion "EN"  
MPN-ZEV: Messpunkt Zusammenschluss zum Eigenverbrauch "EN"  
MPV-P: Messpunkt ZEV-Teilnehmer "Privatzähler"

### 3. Aufgaben ZEV Privatlösung (PL)

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen Messung ZEV



Für jede Verbrauchsstätte (Wohnung, Gewerbe, Garage etc.) ist ein Zähler zu installieren. Zur Montage sämtlicher Zähler (MPN-ZEV, MPP und MPV-P) und Steuerapparate ist an einer zentralen Stelle, gemäss den Vorgaben der gültigen Werkvorschrift<sup>10</sup>, eine Schaltgerätekombination oder ein Aussenzählerkasten mit normierte Apparatetafeln (h 400 x b 250 mm) je Zähler und Steuerapparat zu installieren.

Für die Zähler MPN-ZEV und MPP, welche grösser als 80 A sind, ist eine Wandlermessung vorzusehen.

Der MPP kann nach Bedarf bei der EEA installiert werden. In diesem Fall ist bei der EEA ein Reserveplatz für mögliche Kommunikationsgeräte einzurichten.

Abbildung 1: Messanordnung Privatlösung (PL)

#### 3.2 Verhältnis zur Netzbetreiberin EN

Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucher gemäss EnG<sup>11</sup> gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie ein einziger Endverbraucher. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach StromVG<sup>12</sup>, wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

#### 3.3 Messung und Verrechnung Netzbetreiber EN (MPN-ZEV + MPP)

Die Messung und die Verrechnung der ZEV erfolgt durch das EN gemäss den gesetzlichen Anforderungen wie folgt:

- Die EN stellt die Messpunkte Netzanschluss (MPN) und Produktion (MPP)<sup>13</sup> zur Verfügung. Die Installation erfolgt gemäss den Werkvorschriften.
- Die verbrauchsabhängige Verrechnung des gesamten Netzstrombezuges aller ZEV-Teilnehmer erfolgt über den ZEV-Verantwortlichen. Da die EN den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wie einen Verbraucher zu behandeln hat, werden sämtliche Forderungen der EN nur noch gegenüber dem ZEV-Verantwortlichen geltend gemacht.
- Die Überschussproduktion (Rückspeisung EEA in das Netz der EN) wird von der EN gemäss dem gültigen Preisblatt<sup>14</sup> dem ZEV-Verantwortlichen vergütet.

<sup>10</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

<sup>11</sup> SR 730.0, Energiegesetz (EnG), 30. September 2016

<sup>12</sup> SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

<sup>13</sup> Den Produktions-Zähler (MPP) installiert die EN für die Messdatenbewirtschaftung gegenüber der Pronovo und der Bilanzgruppe.

<sup>14</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

### 3.4 Messung und Verrechnung ZEV-Teilnehmer (MPV-P)

Die Messung und die Verrechnung der einzelnen ZEV-Teilnehmer (MPV-P) fällt in die Zuständigkeit der Eigentümerschaft bzw. des ZEV-Verantwortlichen. Nachfolgend die wichtigsten Kriterien für das Bereitstellen der Messung und der Verrechnung durch private oder dritte Dienstleister:

- a) Bereitstellung der amtlich geeichten Zähler, welche die Vorgaben des EJPD über Messmittel für Messungen elektrische Energie und Leistung gemäss EMmV<sup>15</sup> erfüllen, zur Erfassung des Verbrauches der ZEV-Teilnehmer (MPV-P). Der Netz- und Eigenverbrauch ist separat zu messen. Die Stromzähler unterliegen der Nacheichfrist nach 10 Betriebsjahren.
- b) Bereitstellung der Messdaten Netz- und Eigenverbrauch jedes ZEV-Teilnehmer (MPV-P) zur Verrechnung des Netz- und des Eigenverbrauchs. Die Qualität der Messdatenbereitstellung und die Mindestanforderungen für die Verrechnungsmessungen haben dem MC-CH<sup>16</sup> zu entsprechen. Dabei sind die Bestimmungen der aktuell geltenden Gesetze, Verordnungen und Weisungen und insbesondere die der EnV [2] massgebend.
- c) Verbrauchsabhängige Verrechnung jedes ZEV-Teilnehmers für folgende Strombezüge:
  - Bezug Netzstrom gemäss den gültigem Preisblatt<sup>17</sup> der EN
  - Bezug EEA-Strom (Eigenverbrauch) gemäss Eigenverbrauchstarifes (siehe Pkt. d)
- d) Der ZEV-Verantwortliche berechnet die Gestehungskosten für den Tarif Eigenverbrauch gemäss den allgemein gültigen Vorgaben:
  - Maximale einsetzbare Rendite: Mietrechtlicher Referenzzinssatz
  - Abschreibungsdauer: 25 Jahre
  - Betriebskosten: nach Aufwand oder mangels Erfahrungswerten gemäss der Broschüre «Betriebskosten von Photovoltaikanlagen» von EnergieSchweiz (Usanzzahlen).
  - Erlöse aus der ins Netz zurückgelieferten Elektrizität gemäss dem jährlich geltenden Preisblatt<sup>18</sup> sind in der Berechnung als Abzug zu berücksichtigen.
  - Die Kosten pro kWh für den vor Ort produzierten und gleichzeitig verbrauchten Strom (Eigenverbrauch) dürfen nicht höher liegen als jene für den Bezug des externen Stromprodukts der EN.

Infolge ändernder Tarife für den ins Netz der EN eingespeisten EEA-Strom sowie basierend auf unterschiedlichen Eigenverbrauchsquoten können die Kosten für den selbst produzierten Strom von Jahr zu Jahr abweichen. Diesem Umstand ist bei der Verrechnung der Stromkosten Rechnung zu tragen.

### 3.5 Mietvertrag und Vereinbarung EN

Der ZEV-Verantwortliche regelt die Vertragsverhältnisse mittels Vereinbarung der EN oder eines Zusatzes im Mietvertrag. Die Vereinbarung der EN ist in jedem Fall ein Bestandteil zwischen der EN und dem ZEV-Verantwortlichen.

- Dokument Muster Vereinbarung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) Messdienstleister Privat

### 3.6

---

<sup>15</sup> SR 941.251, Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung, (EMmV), 26. August 2015

<sup>16</sup> Metering Code Schweiz, Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung, MC-CH

<sup>17</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

<sup>18</sup> Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

## **Installationskontrolle**

Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher gegenüber der EN gemeinsam über einen einzigen Messpunkt. Für die EN gilt die ZEV gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) jedoch nicht als eine zusammenhängende Elektroinstallation gemäss NIV<sup>19</sup>. Der ZEV-Verantwortliche ist somit verantwortlich, dass der EN folgende Angaben zu jeder Verbrauchsstätte (Wohnung / Haus / Firma / Allgemein / etc.) zur Durchführung ihrer hoheitlichen Aufgaben gemäss NIV<sup>20</sup> abgegeben werden:

- Eigentümer der Verbrauchsstätte (Name, Vorname, Adresse)
- Stockwerk
- Nutzung der Verbrauchsstätte (Whg., Allg., etc.)
- Anlagennummer der Verbrauchsstätte (Nummer Whg.)

Niederbüren, 3. Mai 2023

### **Gemeinderat Niederbüren**

Caroline Bartholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

---

<sup>19</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

<sup>20</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001



## Vollzugsverordnung 02.04 Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz)

### Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen

vom 3. Mai 2023<sup>1</sup>

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

**Politische Gemeinde Niederbüren**  
Elektra  
Gossauerstrasse 5  
9246 Niederbüren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 3 Reglement über Energieerzeugungs- und Speicheranlagen vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zum Netz- und Anlagenschutz - Erlass 2023

## 1. Ziel und Absicht NA-Schutz

Der Anhang 4 NA-Schutz regelt die technischen Anforderungen für den Anschluss von EEA an das Verteilnetz der EN und konkretisiert die anerkannten Regeln der Technik bezüglich Anschluss und Parallelbetrieb von EEA gemäss Handbuch NA/EEA-CH<sup>2</sup>.

## 2. Geltungsbereich und Anwendung

Mit dem vorliegenden Dokument werden die technischen Anforderungen für die Auslegung des NA-Schutzes beim Anschluss einer EEA am Niederspannungsnetz (Netzebene 7) der EN beschrieben. Anschlüsse von EEA an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5) der EN werden in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt.

Die EN gibt dem EEA-Betreiber die technischen Anforderungen vor. Zusätzlich sind bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Erzeugungsanlagen die gültigen Gesetze, Normen sowie die Anforderungen bezüglich dem Stand der Technik einzuhalten. Diese Vorgabe gilt sowohl für neue EEA als auch für bestehende EEA, an denen wesentliche Änderungen durchgeführt werden. Wesentliche Änderungen können beispielsweise sein: Erneuerung der Erzeugungseinrichtung, Ersatz der EEA.

Bei Notstromanlagen kann von Forderungen in dieser Empfehlung abgewichen werden (Bsp.: Anforderung bez. Systemdienstleistungen müssen nicht eingehalten werden, Anforderungen bez. Netzschutz (Fehler im Nieder- oder Mittelspannungsnetz) müssen eingehalten werden). Diese Abweichungen werden projekt- und anlagenspezifisch zwischen dem Produzenten und der EN vereinbart und festgehalten.

Die EN kann Änderungen und Ergänzungen an einer zu errichtenden oder bestehenden Anlage fordern, soweit diese aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig sind.

## 3. Vorgaben NA-Schutz

Der Anlagenbetreiber oder dessen Beauftragter hat gemäss den aktuellen Technischen Anschlussbedingungen Werkvorschriften<sup>3</sup> und der aktuell gültigen Empfehlung für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen "NA/EEA-CH"<sup>4</sup> unter anderem folgende Massnahmen zu erfüllen:

- Erstellung Schutzkonzept von Anschlussüberstromunterbrecher bis Anlagenschutz inkl. notwendigen NA-Schutz
- Einhaltung Netz- Zuschaltbedingungen / Synchronisierung für EEA
- Sperrung / Steuerung Wirkleistung EEA
  - bis 30 kVA ein Binäreingang zur Abschaltung der EEA im Notfall (Einspeiseleistung = 0 kVA)
  - > 30 – 250 kVA vier Binäreingänge zur Steuerung der Wirkleistung 0 / 30 / 60 %
- Steuerung / Regelung Blindleistung >100 kVA
  - Variante 1: vier Binäreingänge zur Steuerung  $\cos\phi$
  - Variante 2: Analoge Schnittstelle (Modbus) zur Regelung der Blindleistung  
 $\cos\phi = 0,90_{\text{untererregt}}$  bis  $\cos\phi = 0,90_{\text{übererregt}}$
- $\cos\phi$  (P) – Kennlinie gemäss separater Vorgabe der EN
- Q(U) – Kennlinie gemäss separater Vorgabe der EN
- Parametrierung Einstellwerte Schutzfunktionen gemäss "NA/EEA-CH"<sup>5</sup>
- Einstellung EEA Frequenzverhalten gemäss "NA/EEA-CH"<sup>6</sup>
- Installation der aktuellsten Firmware auf Wechselrichter vor IBS

---

<sup>2</sup> Branchenempfehlung NA/EEA-CH, NA/EEA-CH, Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen

<sup>3</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

<sup>4</sup> Branchenempfehlung NA/EEA-CH, NA/EEA-CH, Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen

<sup>5</sup> Branchenempfehlung NA/EEA-CH, NA/EEA-CH, Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen

<sup>6</sup> Branchenempfehlung NA/EEA-CH, NA/EEA-CH, Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen

#### 4. Deklaration nach Fertigstellung

Nach Fertigstellung und Inbetriebsetzung der EEA meldet der Anlagenbetreiber oder dessen Beauftragter der EN folgende Angaben mit dem abgegebenen Dokument " Bestätigung Betriebsvorgaben EEA " (siehe Beilage):

- Schutzkonzept mit allen Einstellwerten
- NA-Schutz ist eingebaut und gemäss "NA/EEA-CH"<sup>7</sup> parametriert
- Sperrungen / Steuerung / Regelung ist installiert und betriebsbereit
- Abhängige Leistungsreduktion bei Über- und Unterfrequenz ist eingestellt (Ländereinstellung)
- Massnahmen gemäss Anschlussbewilligung EN sind erfüllt
- Angewendete Messung

#### 5. Muster Schema NA-Schutz / Steuerung und Regelung EEA

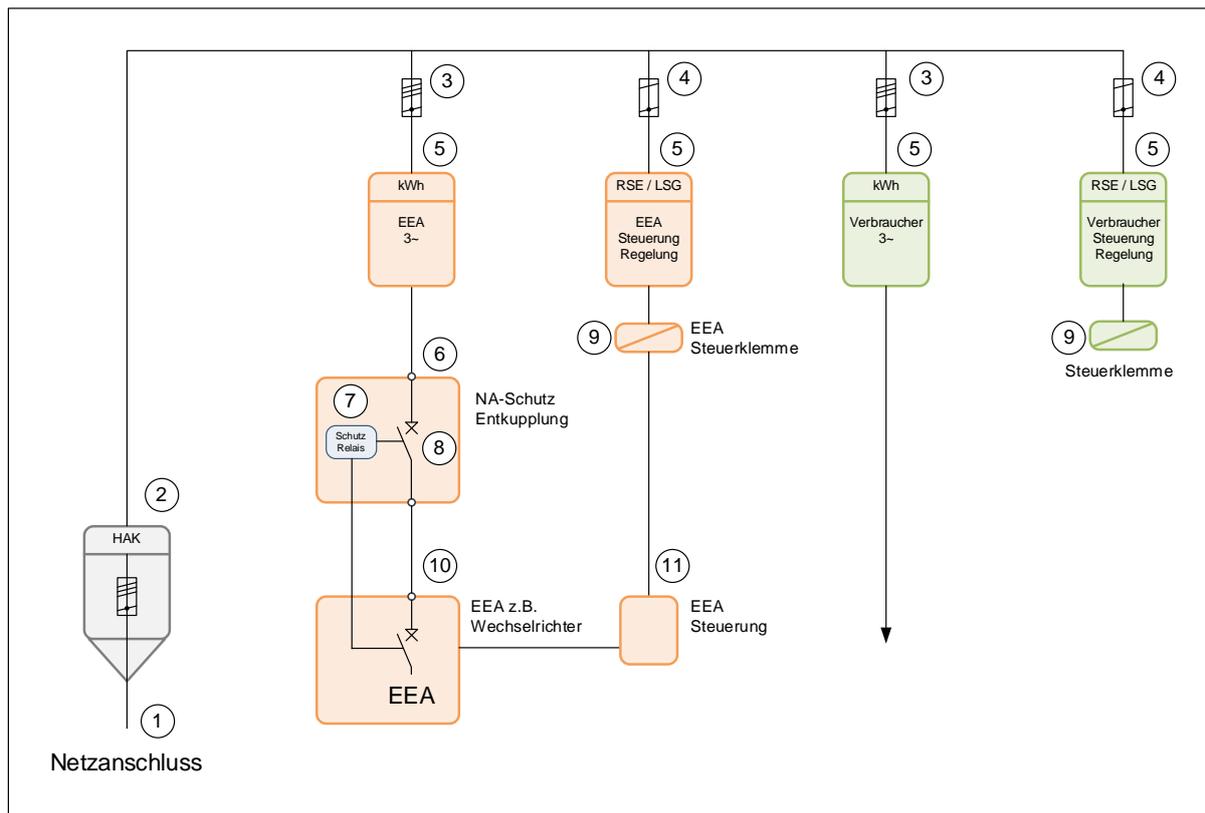


Abbildung 1: Schema zentraler NA-Schutz mit Messung

#### Legende Schema NA-Schutz und Steuerung

- |  |   |
|--|---|
| 1 Netzanschluss                        | 7 Spannungs- und Frequenzrelais nach VDE-AR-N 4105 Einstellung gemäss NA/EEA-CH <sup>8</sup>      |
| 2 Anschlussüberstromunterbrecher       | 8 Leistungsschalter, Schütz oder Motorschutzhalter (4-polig)                                      |
| 3 Bezügerüberstromunterbrecher         | 9 Plombierbare Klemmen bei Messung für Steuerung Leistung und Regelung Blindleistung Siehe Abs. 4 |
| 4 Steuerüberstromunterbrecher          | 10 Energieerzeugungsanlage  |
| 5 Montage für Mess- und Steuerapparate | 11 Controller / Logger EEA  |
| 6 NA-Schutz nach VSE NA/EEA-CH         |   |

Der Aufbau und die Anordnung der Überstromunterbrecher, Messungen, Steuerklemmen etc. haben den Vorgaben der gültigen WV-CH<sup>9</sup> zu erfolgen. Weitere mögliche NA-Schutzvarianten gemäss NA/EEA-CH<sup>10</sup>

<sup>7</sup> Branchenempfehlung NA/EEA-CH, NA/EEA-CH, Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen

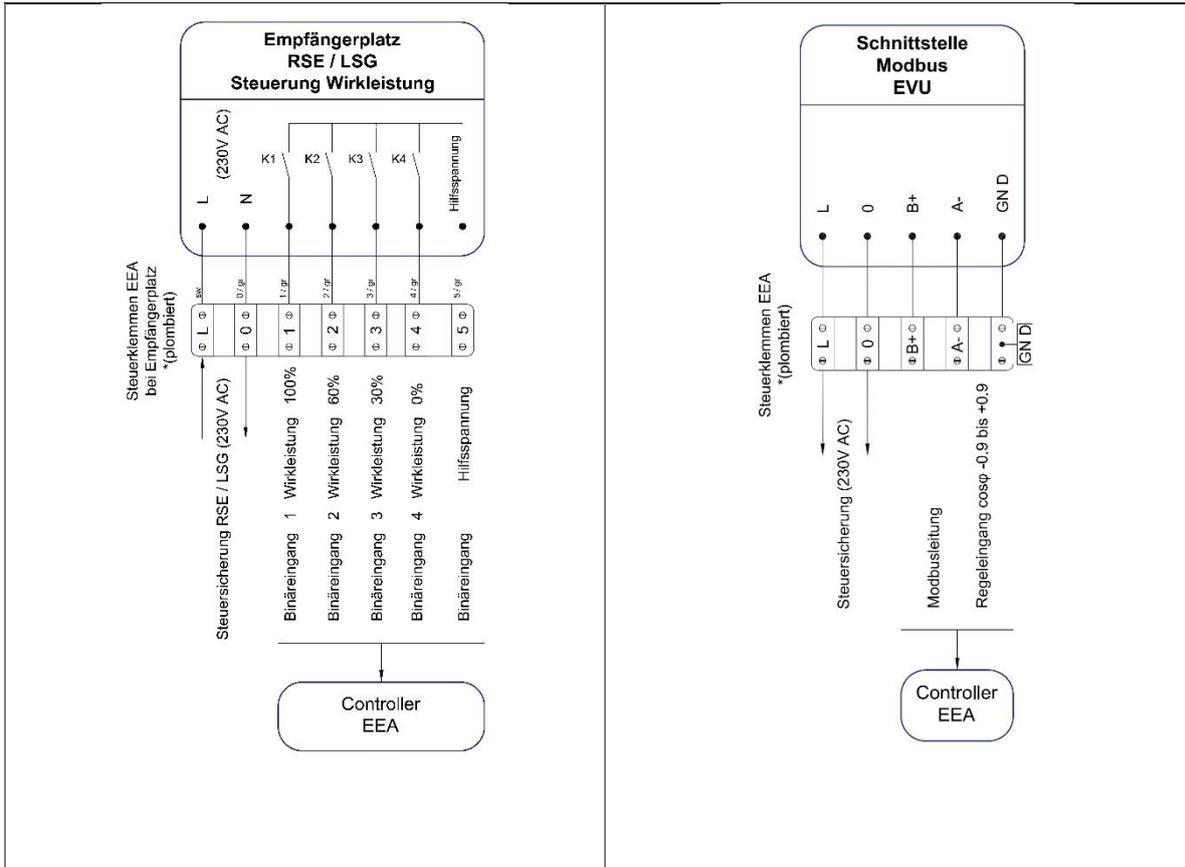
<sup>8</sup> Branchenempfehlung NA/EEA-CH, NA/EEA-CH, Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen

<sup>9</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz

<sup>10</sup> Branchenempfehlung NA/EEA-CH, NA/EEA-CH, Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen

**Schema Steuerung Wirkleistung**

**Schema Regelung Blindleistung**



6. Abbildung 2: Schema Steuerung und Reglung EEA

Niederbüren, 3. Mai 2023

**Gemeinderat Niederbüren**

Caroline Bartholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

Beilage:

- Bestätigung Betriebsvorgaben EEA

# Bestätigung Betriebsvorgaben EEA

Nach Inbetriebsetzung der EEA sind die Angaben gemäss nachfolgender Liste zu deklarieren und unterzeichnet der EN zu retournieren.

## Konformitätserklärung EEA

### Angaben Netzbetreiber

Netzbetreiber

---

Vertreter Netzbetreiber

---

Kontakt

---

### Angaben Anlagenbetreiber

Firma bzw. Vorname/Name

---

Adresse

---

PLZ/Ort

---

### Angaben Produktionsanlage (EEA)

Adresse Standort

---

ASSK-Nr. Standort

---

Anlagenleistung

---

Seriennummer(n) aller Wechselrichter

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Hersteller Wechselrichter

---

Wechselrichtertyp

---

Inbetriebnahmedatum

---

Ländereinstellung oder Gridcode Wechselrichter

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---





## Vollzugsverordnung 02.05 Zusätzliche Anforderungen Projektierung und Betrieb von Speicheranlagen

vom 3. Mai 2023<sup>1</sup>

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

**Politische Gemeinde Niederbüren**  
Elektra  
Gossauerstrasse 5  
9246 Niederbüren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 3 Reglement über Energieerzeugungs- und Speicheranlagen vom 8. Mai 2023 als Vollzugsverordnung zur zu Projektierung und Betrieb von Speicheranlagen - Erlass 2023

## 1. Ausgangslage

Diese Vollzugsverordnung gilt als Ergänzung zur Vollzugsverordnung zu Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) vom 3. Mai 2023 und der Vollzugsverordnung zu den Messvarianten und Herkunftsnachweisen für Energieerzeugungsanlagen vom 3. Mai 2023. Speicheranlagen bedürfen einer differenzierten Anschlussbewilligung gegenüber EEA.

Grundsätzlich sind für den Anschluss und den Betrieb von Speicheranlagen bzw. Speichersystemen die technischen Anschlussbedingungen der WV-CH<sup>2</sup> und der VSE-Empfehlung HBSP-CH<sup>3</sup> einzuhalten.

Aufgrund der Komplexität der Thematik sind neben den Anforderungen der VSE-Empfehlung HBSP-CH<sup>4</sup> folgende Grundsätze einzuhalten:

## 2. Technische Anforderungen

Eine Speicheranlage kann sich sowohl als Verbraucher als auch als Energieerzeugungsanlage verhalten. Demzufolge sind auch die entsprechenden, vorliegenden technischen Regelwerke für Bezugs- und Erzeugungsanlagen einzuhalten:

- Werkvorschriften (WV -CH)<sup>5</sup>
- Handbuch Speicher (HBSP-CH)<sup>6</sup>
- Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA-CH)<sup>7</sup>

## 3. Anmeldung

Speicheranlagen müssen jeweils mittels eines technischen Anschlussgesuches bei der EN angemeldet werden.

Mit dem technischen Anschlussgesuch sind folgende Angaben zwingend abzugeben:

- Technische Angaben / Nenndaten Energiespeicher
  - AC oder DC Koppelung
  - Nennspannung (1x230 VAC / 2x230 VAC / 3x230 VAC / 3x400VAC)
  - Elektrische Leistung (Systemleistung)
- Speicherkapazität  
Deklaration Betriebsart des Energiespeichers
  - Keine Ladung der Speicheranlage aus dem Verteilnetz
  - Keine Entladung der Speicheranlage in das Verteilnetz
- Elektrisches einpoliges Prinzipschema mit Messung und Sperrung (EnFluRi) der Speicheranlage wie Schema 1 oder 2 beizufügen.

---

<sup>2</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

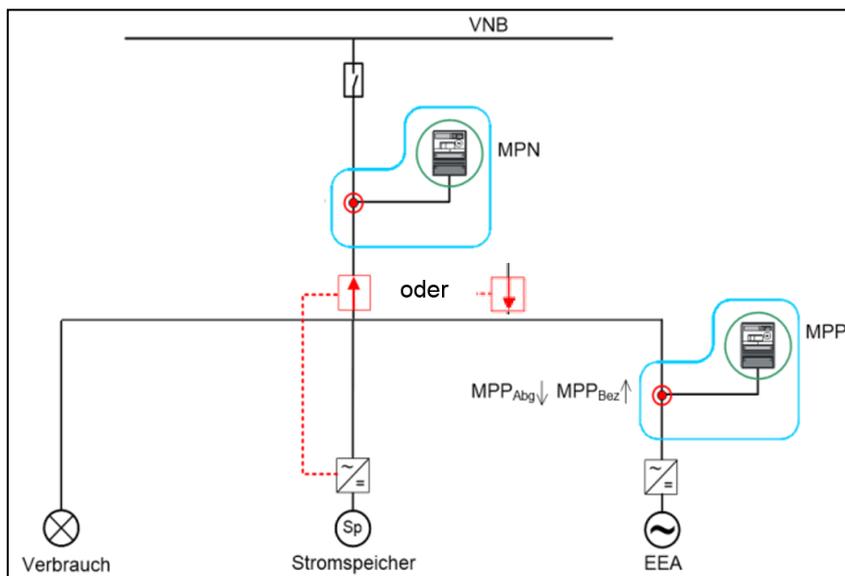
<sup>3</sup> Branchenempfehlung, HBSP-CH, Handbuch Speicher

<sup>4</sup> Branchenempfehlung, HBSP-CH, Handbuch Speicher

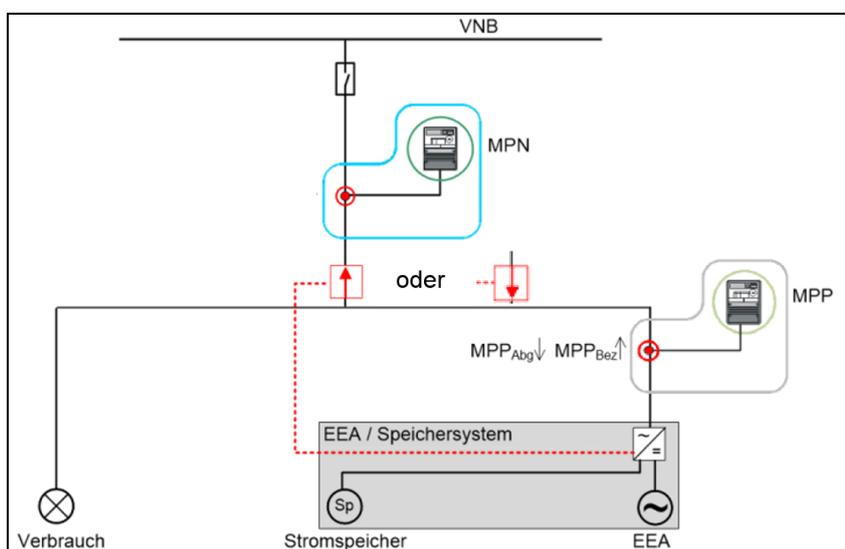
<sup>5</sup> WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

<sup>6</sup> Branchenempfehlung, HBSP-CH, Handbuch Speicher

<sup>7</sup> Branchenempfehlung, NA/EEA-CH, Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz



Schema 1: Variante AC-Ankopplung



Schema 2: Variante DC-Ankopplung

EnFluRi-Sensor (Energie-Fluss-Richtungs Sensor):

- keine Ladung des Speichers aus dem öffentlichen Verteilnetz
- keine Entladung des Speichers ins öffentliche Verteilnetz



Der Sensor erfasst die gleichen Energieflüsse wie der Einspeise/Verbrauchszähler (MPN). Die Steuerung basiert auf den Messwerten dieses Sensors und verhindert die Entladung resp. Ladung des Speichers in das Verteilnetz.

Die Pfeilrichtung des Sensors zeigt die Energieflussrichtung an, welche durch den Sensor gesperrt wird.

Anmerkung: Bei Variante (DC-Ankopplung) und EEA  $\leq 30\text{kVA}$ ; Falls der Wechselrichter das Laden/Entladen aus dem Netz grundsätzlich verhindert, kann auf den EnFluRi-Sensor verzichtet werden. Dieses ist zu deklarieren.

#### 4. Fertigmeldung / Anlagenbeglaubigung

Damit eine EEA mit einer gekoppelten Speicheranlage weiterhin von ökologischen Förderbeiträgen und HKN-Ausstellungen profitieren kann, sind der EN zwingend folgende Dokumente abzugeben:

- vollständige Anlagendokumentation
- Prinzipschema mit Messung der EN und Position EnFluRi-Sensor
- Nachweis der ordnungsgemässen Funktion des EnFluRi-Sensors
- Konformitätserklärung Speicheranlage
- Unterschriebene Verpflichtungserklärung (wird von der EN ausgestellt)
- Sicherheitsnachweise (AC+DC) inkl. unabhängiger Kontrolle wo nötig

Die Beglaubigung erfolgt durch folgende Akteure:

- EEA bis 30 kVA durch ein Kontrollorgan mit Kontrollbewilligung gemäss Art. 27 NIV<sup>8</sup>
- EEA über 30 kVA durch einen akkreditierten Auditor

#### 5. Vergütung

Auf Energie die aus dem öffentlichen Verteilnetz bezogen, zwischengespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt am Ort der Entnahme wieder zurückgespeist wird, besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Ohne vorliegende, unterschriebene "Verpflichtungserklärung für Kunden mit Energieerzeugungsanlage (EEA) mit gekoppeltem Stromspeicher und Verbrauchseinrichtung" betreffend Handhabung der Ladung aus und Entladung in das öffentliche Verteilnetz der EN, ist die Vergütung der Rücklieferung gestoppt.

Niederbüren, 3. Mai 2023

**Gemeinderat Niederbüren**

Caroline Bartholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

---

<sup>8</sup> SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

# Reglement 03.00 über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität

vom 3. Mai 2023

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

## Politische Gemeinde Niederbüren

Elektra  
Gossauerstrasse 5  
9246 Niederbüren

Der Gemeinderat Niederbüren erlässt gestützt auf Art. 56 Planungs- und Baugesetze<sup>1</sup>, Art. 3 Gemeindegesetz<sup>2</sup>, Art. 28 Gemeindeordnung<sup>3</sup> und Art. 67 des Reglements über die Elektrizität<sup>4</sup> als Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität:

<sup>1</sup> sGS 731.1 Planungs- und Baugesetz (PBG), vom 05.07.2016

<sup>2</sup> sGS 151.2, Gemeindegesetz, 21.April.2009

<sup>3</sup> Gemeindeordnung, der Politischen Gemeinde Niederbüren, 8. März 2011

<sup>4</sup> Reglement Niederbüren, über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss, 3. Mai 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zusammensetzung Anschlussbeitrag	3
Art. 4	Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen	3
<b>II.</b>	<b>Anschlussbeiträge</b>	<b>4</b>
Art. 5	Erschliessungsbeitrag	4
Art. 6	Netzkostenbeitrag	4
Art. 7	Netzanschlussbeitrag	4
Art. 8	Gebührenpflichtige Verstärkung und Verkabelung	5
<b>III.</b>	<b>Sonderregelung</b>	<b>5</b>
Art. 9	Grossbezüger	5
Art. 10	Erschliessung ausserhalb der Bauzone	5
<b>IV.</b>	<b>Fälligkeiten</b>	<b>5</b>
Art. 11	Fälligkeit Rechnungsstellung	5
Art. 12	Fakturierung	5
Art. 13	Mehrwertsteuer	6
<b>V.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 14	Übergangsbestimmungen	6
Art. 15	Vollzugsbeginn	6
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>7</b>

## I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Die Elektra Niederbüren (nachfolgend EN) oder deren Beauftragte sind verantwortlich für die Erstellung und den Unterhalt der Anschlussleitungen vom Verteilnetz bis zum Netzanschlusspunkt der Endverbraucher (nachfolgend Kunden<sup>5</sup>), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EN angeschlossen sind.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Die Kosten für die Erstellung des Anschlusses werden dem Verursacher (Grundeigentümer, Erschliesser oder Bauherrschaft) verrechnet.</p> <p>Die EN bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.</p> <p>Die EN nimmt beim Bau und der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt nach Möglichkeit Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter und Pächter.</p>
Zusammensetzung Anschlussbeitrag	<p>Art. 3</p> <p>Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erschliessungskostenbeitrag</li><li>b) Netzkostenbeitrag</li><li>c) Netzanschlussbeitrag</li></ul>
Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen	<p>Art. 4</p> <p>Für sämtliche Gebäude und Anlagen, die an die Stromversorgung angeschlossen werden, sind Anschlussbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden unterteilt in einen Erschliessungskosten-, einen Netzkosten- und einen Netzanschlussbeitrag.</p>

---

<sup>5</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

## II. Anschlussbeiträge

**Erschliessungsbeitrag** Art. 5  
Mit dem Erschliessungskostenbeitrag werden die Aufwendungen der EN für die Erschliessung einzelner Grundstücke oder zusammenhängender Gebiete abgegolten.  
Der Erschliessungskostenbeitrag wird nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

**Netzkostenbeitrag** Art. 6  
Der Netzkostenbeitrag ist für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten. Die EN erhebt einen Netzkostenbeitrag je Ampere (A) der "Sicherungsgrössen" des Anschlussüberstromunterbrechers für folgende Objekte:

Objekt	Beitrag exkl. MwSt.	
Netzanschluss NE7	CHF	200.00/A
für erste Verbrauchsstätte <sup>6</sup> (Einheit)		inkl.
für jede weitere Verbrauchsstätte <sup>6</sup> (Einheit)	CHF	500.00
Netzanschluss NE5	CHF	200.00/kW
Angemeldete Bezugsleistung		

Für Anschlussüberstromunterbrecher über 250 A werden die Netzkostenbeiträge gemäss separater Vereinbarung erhoben.  
Der Mindestansatz beträgt CHF 50'000.00

Wird aufgrund einer Energieerzeugungsanlage ein grösserer Anschlussüberstromunterbrecher benötigt als für den Bezug notwendig ist, so wird der Netzkostenbeitrag bezogen auf den max. zu erwartenden Strombezug, gemäss den vorliegenden technischen Unterlagen durch die EN bestimmt. Übersteigt der effektive Bezug den definierten maximalen Bezug so wird die Differenz zwischen der bereits bezahlten und des neuen maximalen Strombezugs nachverrechnet.

**Netzanschlussbeitrag** Art. 7  
Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Erschliessungsleitung ab dem nächsten leistungsfähigen Verteilpunkt ab.  
Der Netzanschlussbeitrag wird nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Als Verbrauchsstätte gilt jede Wohnung, Einliegerwohnung, Tiefgarage und Betriebsstätte gemäss Art. 51 Abs. 2 SR 642.11, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 14. Dezember 1990

Gebührenpflichtige Verstärkung und Verkabelung	<p>Art. 8</p> <p>Dem verursachenden Grundeigentümer werden die tatsächlichen Kosten gemäss Reglement über Elektrizität<sup>7</sup> in Rechnung gestellt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;</li> <li>b) die Umlegung der Hausanschlussleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück.</li> </ul> <p>Bei Verstärkung des Anschlussüberstromunterbrechers wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 6 erhoben. Bei Reduktion des Anschlussüberstromunterbrechers besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.</p> <p>Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Netzkostenbeiträge angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert fünf Jahren seit dem Abbruch bzw. der Zerstörung erfolgt.</p>
--	--

### III. Sonderregelung

Grossbezüger	<p>Art. 9</p> <p>Für Grossbezüger werden gemäss den geltenden Tarifbestimmungen besondere Regelungen in separaten Energieliefer- und Netzanschlussverträgen festgelegt. Die Anschlussbeiträge haben die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.</p>
Erschliessung ausserhalb der Bauzone	<p>Art. 10</p> <p>Für Erschliessungen ausserhalb der Bauzone werden die Aufwendungen ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt des EN-Netzes vollumfänglich dem Grundeigentümer belastet.</p>

### IV. Fälligkeiten

Fälligkeit Rechnungsstellung	<p>Art. 11</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Erschliessungskostenbeitrag nach Art. 5 dieses Reglementes kann vor Baubeginn der Erschliessung oder des Grundstückes in Rechnung gestellt werden. Beitragspflichtig ist der Verursacher (Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Erschliesser, Bauherrschaft).</li> <li>b) Netzkostenbeiträge nach (Art. 6) dieses Reglementes und Netzanschlussbeitrag nach (Art. 7) dieses Reglementes werden nach der Erstellung der Anschlussleitung zur Zahlung fällig.</li> </ul>
Fakturierung	<p>Art. 12</p> <p>Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen kann ein Verzugszins von 4% erhoben werden.</p>

---

<sup>7</sup> Reglement Niederbüren, über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss, xx.xx.xxxx

Mehrwertsteuer Art. 13  
Sämtliche Beitragsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangs-  
bestimmungen Art. 14  
Netzanschlussbeiträge (gemäss Art. 7 dieses Reglements) von Bauten, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglements erhalten haben, werden gemäss der kostengünstigeren Variante des bisherigen oder neuen Reglements erhoben.

Vollzugsbeginn Art. 15  
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

Niederbüren, 3. Mai 2023

### Politische Gemeinde Niederbüren

Caroline Bartholet  
Gemeindepräsidentin

Markus Ramseier  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 2. Juni 2023 bis 3. Juli 2023.

Der Gemeinderat hat das Reglement per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

## Abkürzungsverzeichnis

Anschlussüberstromunterbrecher	Ist die Sicherung im Hausanschlusskasten, wo die EN die Anschlussleitung anschliesst.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
EN	Bezeichnung für die Elektra Niederbüren
Netzanschlusspunkt	Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetz der EN und der Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung sind diese die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EN. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber